

**DOMBERT RECHTSANWÄLTE, mit *drei fast vollständig gleichlautenden* Schreiben jeweils vom 05.12.2014**

Zum FNP 64. Ä

a)

Rechtsanwälte Dombert, in Vertretung von Dailer u. Peters Moor WP Oldenburger Land. In vorbezeichneter Sache beraten und vertreten wir die **Dailer & Peters Moor Projekt GmbH & Co. KG**, Sportplatzstraße 4, 26169 Friesoythe-Ellerbrook. Eine auf uns lautende Vollmacht ist beigelegt.

*Im 2. und 3. fast vollständig gleichlautenden Schreiben heißt es nur abweichend im ersten Absatz:* Rechtsanwälte Dombert, in Vertretung von Dailer u. Peters Moor In vorbezeichneter Sache beraten und vertreten wir weiterhin die **Windenergie Schwarzes Moor GmbH & Co. KG** Neulorup 14, 26169 Friesoythe (*2. Schreiben*) bzw. die **Heetberger Damm GmbH & Co. KG** Trifft 2, 26169 Friesoythe (*3. Schreiben*). Eine entsprechende Vollmacht ist jeweils beigelegt.

Wie Sie wissen, Ist unsere Mandantin eine Gesellschaft, in der sich lokale Grundstückseigentümer aus dem Gebiet der Stadt Friesoythe als Gesellschafter zusammengeschlossen haben, deren Grundstücke im Potentialgebiet liegen. Unsere Mandantin begrüßt zunächst die Absicht der Stadt, der Windenergie zusätzlich Raum verschaffen zu wollen. Denn unsere Mandantin plant im Gebiet der Stadt die Errichtung und den Betrieb von weiteren Windenergieanlagen (WEA) auf den Flächen ihrer Gesellschafter. Ziel hierbei ist u a. auch, Modelle für eine Bürgerbeteiligung zu ermöglichen.

Vor diesem Hintergrund nehmen wir nachfolgend für unsere Mandantin zum Entwurf der 64. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Stadt Friesoythe Stellung und beantragen, im Flächennutzungsplan der Stadt Friesoythe entsprechend der in der als Anlage 1 beigelegten Karte farblich markierte Fläche die Potenzialfläche Nr. 1 „Nördlich von Gehlenberg“ als Konzentrationsfläche für die Nutzung der Windenergie festzusetzen.

Zu a)

Es wird zur Kenntnis genommen, dass mit der Stellungnahme beantragt wird entsprechend der beigelegten Karte verschiedene Erweiterungsbereiche der Potenzialfläche 1 als Sondergebiet Wind bzw. als Konzentrationsfläche für die Windenergienutzung darzustellen.

Die Anregung, zur Erweiterung der Potenzialfläche 1 eine Fläche „Nördlich von Gehlenberg“ als zusätzliche Konzentrationsfläche für die Nutzung der Windenergie darzustellen, wird mit der im nachfolgenden dargelegten Begründung bzw. Abwägung nicht berücksichtigt.

**Stellungnahmen der privaten Vorhabenträger:****Abwägungsvorschlag:**

- b)  
Rechtsanwälte Dombert mit Schreiben vom 10.12.2014, **in Vertretung von Dailer u. Peters Moor GmbH & Co. KG.**  
In vorbezeichneter Sache kommen wir zurück auf unsere Stellungnahme für die Dailer & Peters Moor Projekt GmbH & Co. KG vom 05.12.2014. Zur Klarstellung halten wir noch einmal fest, dass wir für unsere Mandantin beantragen, im Flächennutzungsplan der Stadt Friesoythe die unsere Mandantin betreffende Projektfläche innerhalb die Potenzialfläche Nr. 1 „Nördlich von Gehlenberg“ als Konzentrationsfläche für die Nutzung der Windenergie festzusetzen. Ich habe zur besseren Darstellung meinem Schreiben eine weitere Karte beigefügt und bitte höflich darum, diese zu verwenden.
- c)  
Rechtsanwälte Dombert mit Schreiben vom 10.12.2014, **in Vertretung von Windenergie Heetberger Damm GmbH & Co. KG**  
In vorbezeichneter Sache kommen wir zurück auf unsere Stellungnahme für die Windenergie Heetberger Damm GmbH & Co. KG vom 05.12.2014. Zur Klarstellung halten wir noch einmal fest, dass wir für unsere Mandantin beantragen, im Flächennutzungsplan der Stadt Friesoythe die unsere Mandantin betreffende Projektfläche innerhalb die Potenzialfläche Nr. 1 „Nördlich von Gehlenberg“ als Konzentrationsfläche für die Nutzung der Windenergie festzusetzen. Ich habe zur besseren Darstellung meinem Schreiben eine weitere Karte beigefügt und bitte höflich darum, diese zu verwenden.
- d)  
Rechtsanwälte Dombert mit Schreiben vom 10.12.2014, **in Vertretung von Windenergie Schwarzes Moor GmbH & Co. KG.**  
In vorbezeichneter Sache kommen wir zurück auf unsere Stellungnahme für die Windenergie Schwarzes Moor GmbH & Co. KG vom 05.12.2014. Zur Klarstellung halten wir noch einmal fest, dass wir für unsere Mandantin beantragen, im Flächennutzungsplan der Stadt Friesoythe die unsere Mandantin betreffende Projektfläche innerhalb die Potenzialfläche Nr. 1 „Nördlich von Gehlenberg“ als Konzentrationsfläche für die Nutzung der Windenergie festzuset-

- Zu b)  
Es wird zur Kenntnis genommen, dass mit der Stellungnahme beantragt wird, entsprechend der beigefügten Karte den östlichen Erweiterungsbereich der Potenzialfläche 1, der westlich der Marka liegt, als Sondergebiet Wind bzw. als Konzentrationsfläche für die Windenergienutzung darzustellen.  
Die Anregung, zur Erweiterung der Potenzialfläche 1 eine Fläche „Nördlich von Gehlenberg“ als zusätzliche Konzentrationsfläche für die Nutzung der Windenergie darzustellen, wird mit der im nachfolgenden dargelegten Begründung bzw. Abwägung nicht berücksichtigt.
- Zu c)  
Es wird zur Kenntnis genommen, dass mit der Stellungnahme beantragt wird, entsprechend der beigefügten Karte den östlichen Erweiterungsbereich der Potenzialfläche 1, der östlich der Marka liegt, als Sondergebiet Wind bzw. als Konzentrationsfläche für die Windenergienutzung darzustellen.  
Die Anregung zur Erweiterung der Potenzialfläche 1 eine Fläche „Nördlich von Gehlenberg“ als zusätzliche Konzentrationsfläche für die Nutzung der Windenergie darzustellen, wird mit der im nachfolgenden dargelegten Begründung bzw. Abwägung nicht berücksichtigt.
- Zu d)  
Es wird zur Kenntnis genommen, dass mit der Stellungnahme beantragt wird, entsprechend der beigefügten Karte den westlichen Erweiterungsbereich der Potenzialfläche 1 als Sondergebiet Wind bzw. als Konzentrationsfläche für die Windenergienutzung darzustellen.  
Die Anregung, zur Erweiterung der Potenzialfläche 1 eine Fläche „Nördlich von Gehlenberg“ als zusätzliche Konzentrationsfläche für die Nutzung der Windenergie darzustellen, wird mit der im nachfolgenden dargelegten Begründung bzw. Abwä-

**Stellungnahmen der privaten Vorhabenträger:****Abwägungsvorschlag:**

zen. Ich habe zur besseren Darstellung meinem Schreiben eine weitere Karte beigefügt und bitte höflich darum, diese zu verwenden.

Begründung zu a bis d, die drei oben vorgetragenen Anregungen wurden jeweils folgendermaßen begründet:

Als Gesellschaft, die sich mit der Planung, Errichtung und dem Betrieb von WEA befasst, hat unsere Mandantin bei der Festsetzung von Konzentrationsflächen für Windenergienutzung im FNP der Stadt einen Anspruch auf Berücksichtigung und Abwägung ihrer Interessen (§ 1 Abs. 7 BauGB). Unsere Mandantin und deren Gesellschafter verfügen innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des FNP der Stadt über Grundstücke bzw. Nutzungsrechte an den Grundstücken, um dort WEA zu errichten und zu betreiben. An der Umsetzung der geplanten Vorhaben wäre unsere Mandantin nach derzeitigem Planungsstand durch den FNP der Stadt gehindert. Zunächst geben wir zum einen zu bedenken, dass gegen die derzeitige Planung der Stadt vor dem Hintergrund der Anforderungen an ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept für eine rechtmäßige Konzentrationsflächenplanung rechtliche Bedenken bestehen. Die Anordnung der Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB genügt nicht den Anforderungen, die an ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept zu stellen sind. Zum anderen sind im Rahmen der 64. Änderung des FNP die privaten Interessen unserer Mandantin zu berücksichtigen, insbesondere weil der antragsgemäßen Aufnahme der Konzentrationsflächen Nr. 1 „Nördlich von Gehlenberg“ keine sachlichen Gründe, insbesondere Ausschlusskriterien entgegenstehen. Außerdem ist die Ausweisung der von unserer Mandantin beantragten Fläche auch im öffentlichen Interesse.

Im Einzelnen:

1. Zunächst möchten wir auf Folgendes hinweisen:

Es ist fehlerhaft, bei der 64. Änderung des FNP die Sonderbauflächen, die Gegenstand der früheren Ausweisung im bereits bestehenden FNP sind, bei der Planung nicht einzubeziehen und in die

gung nicht berücksichtigt.

Zu a) bis d)

Nach Auffassung der Stadt Friesoythe besteht bereits durch die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) aus dem Jahr 1998 mit der Darstellung von Sonderbauflächen für Windenergieanlagen eine Ausschlusswirkung für Windenergieanlagen außerhalb der dargestellten Konzentrationszonen. Damit werden die Antragsteller nicht erst durch die vorliegende 64. Änderung des FNP an der Umsetzung ihrer Vorhaben, sondern bereits durch die 1. Änderung des FNP gehindert. Wie in der Begründung zur 64. Änderung des FNP dargelegt, hat die Stadt Friesoythe ihre Konzentrationsplanung aus dem Jahr 1998 (1. Änderung des FNP) im Jahr 2012 durch eine neue Potenzialstudie überprüft, um feststellen zu können, in welchen Bereichen unter Berücksichtigung heutiger Kriterien ein weiterer Ausbau der Windenergie im Gebiet der Stadt Friesoythe möglich und sinnvoll ist.

Im Ergebnis wurden dabei 3 Potenzialflächen für eine weitergehende Betrachtung ausgewählt. Die vorliegende Planung (Potenzialfläche 4) wurde aus einer dieser 3 Flächen abgeleitet. Wie nebenstehend ausgeführt, gehört auch eine Erweiterung der Potenzialfläche 1 „Nördlich von Gehlenberg“ zu den möglichen Ergänzungsflächen, da auch hier weder harte noch weiche Tabuzonen vorliegen. Im Rahmen der Abwägung wurde diese Fläche jedoch zunächst zurückgestellt.

Zu 1 und 1.1)

Im Rahmen der vorliegenden Planung, die mit der Potenzialstudie 2012 eingeleitet wurde, ist das gesamte Stadtgebiet (einschließlich der bestehenden Konzentrationsflächen) nach

**Stellungnahmen der privaten Vorhabenträger:****Abwägungsvorschlag:**

Flächenkulisse zu übernehmen, ohne sie vorher am Maßstab der neuen Kriterien nochmals überprüft zu haben.

1.1 Die Stadt beschreibt im Entwurf der 64. Änderung des FNP die Vorgehensweise folgendermaßen:

*„Der bisher wirksame FNP (rechtswirksam seit dem 28.06.1996) stellt das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dar. Der überwiegende Teil der Flächen ist zusätzlich als Fläche für die Gewinnung von Bodenschätzen (Torfabbau) dargestellt.*

*Im bisher bestehenden FNP wurden mit der 1. Änderung 1998 zwei Windparkflächen als Sonderbauflächen dargestellt und damit gleichzeitig die Ausschlusswirkung (gern. § 35 Abs.3 5.3 BauGB) für weitere Windkraftanlagen im Stadtgebiet bewirkt. In diesem Rahmen wurden zwei nebeneinander liegende Potenzialflächen nördlich von Gehlenberg (ca. 21 WEA) ausgewählt. Daneben wurde im Rahmen dieser 1. Änderung eine Windparkfläche östlich von Vordersten Thüle ausgewiesen (ca. 6 WEA).*

*Diese bereits im bestehenden FNP dargestellten Sonderbauflächen bleiben durch die 64. Änderung unberührt. Auch soweit bei der Auswahl der vorliegenden zusätzlichen Fläche für die Windenergienutzung gegenüber der 1. Änderung des FNP abweichende Kriterien berücksichtigt wurden, ist bei der Abwägung auch der Vertrauensschutz in die bereits bestehende Planung zu berücksichtigen. Die seinerzeit berücksichtigten, teilweise geringeren Abstände zu Wohnbebauung rechtfertigen sich im übrigen nach wie vor auch durch die seinerzeit festgelegten geringeren Anlagenhöhen. (siehe auch Kap. 3.4.3)“*

Mit anderen Worten: Trotz im Vergleich zur 1. Änderung des FNP 1998 abweichender Ausschlusskriterien behält die Stadt die ursprünglich ausgewiesenen Flächen als Konzentrationsflächen im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB bei, ohne sie zum Gegenstand der Prüfung und Abwägung am Maßstab der neuen Kriterien zu machen. Dies ist nicht zulässig.

1.2 Zwar geht es hier um die „Fortschreibung“ des FNP, nicht um die erstmalige Aufstellung einer Konzentrationsflächenplanung im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. Dennoch gelten bei der Än-

einheitlichen Kriterien erneut überprüft worden. Die Überprüfung hat ergeben, dass im Umfeld der bereits bestehenden Konzentrationsfläche nördlich von Gehlenberg (Potenzialfläche 1) eine Erweiterungsfläche vorliegt, während sich bei der bisherigen Konzentrationsfläche Vordersten Thüle (Potenzialfläche 2) keine Erweiterungsmöglichkeit ergeben hat.

Da der Vorsorgeabstand zu Wohngebäuden im Außenbereich im Rahmen der Potenzialstudie 2012 von 500 m auf 650 m vergrößert wurde, hat sich neben der Erweiterungsmöglichkeit bei den Potenzialflächen 1 und 2 auch stellenweise eine Reduktionspotenzial ergeben.

Wie in den nebenstehenden Auszügen aus der Begründung dargelegt wurde, sollen die bestehenden Darstellungen der 1. Änderung des FNP jedoch beibehalten werden, da die vorhandenen Windenergieanlagen im Vertrauen auf die Bauleitplanung errichtet wurden. Auch gilt für die bisherigen Konzentrationsflächen weiterhin eine Höhenbeschränkung, sodass der geringere Mindestabstand auch sachlich gerechtfertigt erscheint. Der Bestandschutz und die Höhenbeschränkung rechtfertigen in diesem Fall die Abweichung von den neuen Kriterien. Änderungen können hier vorgenommen werden, wenn aufgrund des Alters der WEA eine Neuplanung mit einem Repowering, energietechnisch und wirtschaftlich sinnvoll erscheint. Mit diesen Überlegungen werden die bestehenden Darstellungen des FNP in die gesamtträumliche Bewertung einbezogen und ein schlüssiges Gesamtkonzept für das Stadtgebiet wird im Rahmen der Abwägung nicht in Frage gestellt.

zu 1.2

Mit der Potenzialstudie 2012 wurde, wie bereits dargelegt, für die Suche nach einer zusätzlichen Fläche für die Windenergienutzung eine erneute gesamtträumliche Betrachtung des

**Stellungnahmen der privaten Vorhabenträger:****Abwägungsvorschlag:**

derung des FNP mit Blick auf die vorzunehmende Überprüfung der Altgebiete, d.h. der beiden im Gebiet der Stadt bestehenden Sonderbauflächen mit Ausschlusswirkung, dieselben rechtlichen Maßstäbe für eine Konzentrationsflächenplanung wie bei einer Neuaufstellung. Das heißt: Auch der Änderung muss ein nachvollziehbares schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept zugrunde liegen, das sich auf den gesamten Außenbereich der Stadt bezieht. Dies gilt insbesondere deshalb, weil im Fall der 64. Änderung vollkommen neue Planungskriterien zur Anwendung kommen als 1998, die Planung mithin auf einem vollkommen neuen Planungskonzept beruht.

Anders formuliert: Sollen - wie bei der 64. Änderung des FNP geplant - auf der Grundlage geänderter Kriterien bisherige Ausschlussgebiete der Nutzung der Windenergie zugänglich gemacht werden oder Flächen entfallen, so setzt sich der Plangeber in diesem Fall über die bislang geltenden eigenen Kriterien, auf denen sein schlüssiges Gesamtkonzept für den Planungsraum beruht, hinweg und greift damit in dessen Gesamtgefüge ein. Die Veränderung der Flächenkulisse darf infolgedessen nicht losgelöst vom schlüssigen gesamträumlichen Konzept für das gesamte Gemeindegebiet, das der Konzentrationsflächenplanung zugrunde liegt, getroffen werden (vgl. *Mitschang*, Steuerung der Windenergienutzung durch Regional- und Flächennutzungsplanung - eine praxisbezogene Betrachtung, BauR 2013, 29, 43 zur Situation bei der Konzentrationsflächenplanung auf Ebene des FNP).

Das Gesamtkonzept für den Planungsraum ist aber nur dann in sich schlüssig, wenn es auf der Anwendung abstrakter, einheitlicher Kriterien für den gesamten Planungsraum beruht (zur Notwendigkeit der Anwendung abstrakter, einheitlicher Kriterien vgl. BVerwG, U. v. 15.09.2009 - 4 BN 25/09, BauR 2010, 82). Daher gilt:

„Soll also - unter Aufgabe bisheriger Tabukriterien in (weiche) Tabuzonen eingegriffen werden, bedarf es insofern einer kompletten Neubewertung nach (neuen) einheitlichen Kriterien.“ (*Scheidier*, Aktuelle Rechtsfragen zur planerischen Steuerung von Windkraftanlagen, GewArch Beilage WiVerw Nr. 01/2014, 66, 68 m. w. Nachw.). Werden neue Konzentrationsflächen dargestellt, bestehende ver-

Stadtgebietes, einschließlich der beiden bereits ausgewiesenen Konzentrationsflächen, vorgenommen. Die bestehenden Konzentrationsflächen sollen jedoch aus den dargelegten Gründen nicht überplant und insbesondere nicht verkleinert werden. Dass der Bestandsschutz bzw. der Vertrauensschutz in die bisherige Planung ein Belang ist, der bei der Suche nach einer zusätzlichen Fläche für Windenergie berücksichtigt werden kann, ergibt sich nach Auffassung der Stadt aus der Rechtsprechung und den gesetzlichen Vorgaben. Auch das Bundesverwaltungsgericht geht in seinem Beschluss vom 29.03.2010 (BVerwG, 4 BN 65.09) davon aus, dass für bestehende Anlagen von den ansonsten einheitlichen Kriterien abgewichen werden kann. Es hat dazu ausgeführt: „*Die Abwägung kann, muss aber nicht von dem planerischen Willen geleitet sein, bereits vorhandenen Windenergieanlagen einen gewissen Vorrang dergestalt einzuräumen, dass diese Flächen wegen ihres Repowering-Potentials nach Möglichkeit erneut als Konzentrationsfläche ausgewiesen werden.*“ Darüber hinaus können nach § 249 BauGB keine bestehenden Flächen aufgehoben sondern nur zusätzlich Flächen ausgewiesen werden. (vgl. *Söfker*, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg, November 2011, BauGB § 249, Rn. 6). Eine vollständige Überplanung der bestehenden Darstellungen würde jedoch auch die bestehende Ausschlusswirkung aufheben. Die bestehende Konzentrationswirkung der 1. Änderung des FNP soll mit der 64. Änderung jedoch nicht aufgehoben werden.

**Stellungnahmen der privaten Vorhabenträger:****Abwägungsvorschlag:**

kleinert und/oder vergrößert „ist auf eine vollständige Neuaufstellung eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes hinzuwirken und die Flächenkulisse einschließlich der hierfür maßgeblichen Entscheidungskriterien neu zu bestimmen.“ (*Mitschang, Steuerung der Windenergienutzung durch Regional- und Flächennutzungsplanung - eine praxisbezogene Betrachtung, BauR 2013, 29, 47*) Aus rechtlicher Sicht gelten somit keine anderen oder erweiterten Anforderungen an die Planaufstellung bei der Änderung des FNP. Es muss ein gesamträumliches Planungskonzept vorliegen, bei dem die Potentialflächen nach Maßgabe im Plangebiet einheitlich anzuwendender Ausschlusskriterien ermittelt werden (OVG Berlin-Brandenburg, U. v. 24.02.2011 - OVG 2 A 24.09, juris, Rn. 47).

1.3 Diesen rechtlichen Vorgaben wird die 64. Änderung des FNP nicht gerecht. Im Umgang mit „Bestandsgebieten“ ist bei der 64. Änderung des FNP der gesamte Planungsraum am Maßstab der beschlossenen neuen Kriterien erneut vollständig zu betrachten, d.h. auch die Flächen, die Gegenstand der bislang rechtsverbindlich bestehenden Festsetzung sind. Die Bestandsgebiete nicht in die Betrachtung einzubeziehen, widerspricht den Anforderungen an die Aufstellung eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes.

2. Aber auch gegen die weitere Vorgehensweise bei der 64. Änderung des FNP bestehen derzeit rechtliche Bedenken. In der Begründung der 64. Änderung des FNP ist insbesondere nicht dokumentiert, welche Gründe es nach Auffassung der Stadt rechtfertigen, die weichen Ausschlussgebiete festzulegen. Eine Bezugnahme auf die Potenzialstudie aus dem Jahr 2012 kann die Stadt von dieser Verpflichtung im Zuge der Planaufstellung nicht entbinden.

2.1 Zur Feinsteuerung der Windnutzung im Gemeindegebiet können Gemeinden im Rahmen der Flächennutzungsplanung nach § 5 i.V.m. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie mit Ausschlusswirkung festsetzen. Eine

**Zu 1.3**

Mit der 64. Änderung ist im Rahmen der zugehörigen Potenzialstudie der gesamte Planungsraum erneut am Maßstab der beschlossenen neuen Kriterien vollständig betrachtet worden. Dabei ist auch die Beibehaltung der bestehenden Darstellungen in die Abwägung einbezogen worden, sodass weiterhin ein gesamträumliches Konzept besteht.

**Zu 2)**

Die Potenzialstudie 2012 wurde nach Beratung im Planungs- und Umweltausschuss am 20.02.2013 vom Verwaltungsausschuss der Stadt Friesoythe zustimmend zur Kenntnis genommen. Sie ist Anlage und damit Bestandteil der Begründung. In der Begründung zur 64. Änderung des FNP sind die weichen Kriterien aufgeführt. In der Potenzialstudie sind die Gesichtspunkte, die zur Berücksichtigung dieser Kriterien geführt haben, dargelegt. Die wesentlichen Aussagen der Potenzialstudie zur Auswahl der Flächen werden übernommen. Die Begründung zur Auswahl der Fläche wird entsprechend ergänzt.

**Stellungnahmen der privaten Vorhabenträger:****Abwägungsvorschlag:**

rechtsverbindliche Ausweisung von Konzentrationsflächen zur Windenergienutzung in einem Flächennutzungsplan führt gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB dazu, dass der Errichtung von WEA außerhalb der Konzentrationszonen in der Regel öffentliche Belange entgegenstehen.

a) Auf Grund der strikten Rechtsfolge des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB erfordert die Ausweisung von Konzentrationsflächen für Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung daher eine sachgerechte Abwägung der öffentlichen und privaten Belange bei der Festlegung von Konzentrationsflächen für Windenergienutzung sowie der Flächen, die hierfür nicht in Betracht kommen (§ 1 Abs. 7 BauGB), Dies wiederum erfordert eine flächendeckende Überprüfung des gesamten Planungsgebietes, die in einem schlüssigen Plankonzept zum Ausdruck kommen muss, dass sich auf den gesamten Außenbereich erstreckt (vgl. BVerwG, Urteil vom 13.03.2003 - 4 C 3/02 -juris. Rn, 19). Die planerische Entscheidung muss nicht nur Auskunft darüber geben, von welchen Erwägungen die positive Standortzuweisung getragen wird, sondern auch deutlich machen, welche Gründe es rechtfertigen, den übrigen Planungsraum von WEA freizuhalten (OVG Berlin-Brandenburg, U. v. 24.02.2011 - OVG 2 A 2.09 juris, Rn, 40).

Hierbei sind die Interessen von Grundstückseigentümern und zur Grundstücksnutzung berechtigten Unternehmen, die - wie hier - ein besonderes Interesse an der Errichtung von WEA deutlich machen, im Rahmen der Abwägung in einem höheren Maße zu berücksichtigen, als dies üblicherweise in Betracht kommt. Denn die ordnungsgemäße Abwägung der privaten Belange erhält im Zusammenhang mit der Ausweisung von Konzentrationsflächen für WEA dadurch besonderes Gewicht, dass der private Grundstückseigentümer und das zur Nutzung berechnigte Unternehmen durch die vom Gesetzgeber in § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB getroffene Regelung unmittelbar gebunden wird. Sie können ihre privaten Belange in keinem der nachfolgenden Planungsschritte mehr in eine Abwägung einbringen, Macht die Flächennutzungsplanung von der positiven Standortzuweisung bei gleichzeitiger Ausschlusswirkung für die übrigen

Zu 2.1 a)

Die Stadt Friesoythe ist sich bewusst, dass die Festlegung von Konzentrationsflächen für die Nutzung der Windenergie mit Ausschlusswirkung im übrigen Stadtgebiet insbesondere auch die Interessen der Grundstückseigentümer und der zur Grundstücksnutzung berechtigten Unternehmen, die ein besonderes Interesse an der Errichtung von WEA haben, berührt. Die planerische Entscheidung soll daher nicht nur Auskunft darüber geben, von welchen Erwägungen die positive Standortzuweisung getragen wird, sondern auch deutlich machen, welche Gründe es rechtfertigen, den übrigen Planungsraum von WEA freizuhalten. Sie hat daher nach dem mit der 1. Änderung des FNP bewirkten Ausschluss von Windenergieanlagen auch bei der Suche nach einer Ergänzungsfläche erneut das gesamte Stadtgebiet im Rahmen einer Potenzialstudie untersucht. Dabei wurde das Stadtgebiet zunächst nach einheitlich abstakten Kriterien und die sich dadurch ergebenden Potenzialflächen durch verbal – argumentative Vergleich hinsichtlich der verschiedenen Schutzgüter und Belange bewertet.

**Stellungnahmen der privaten Vorhabenträger:****Abwägungsvorschlag:**

Flächen Gebrauch, so dienen entsprechende Festlegungen nicht mehr nur der Steuerung nachfolgender Planungen, sondern erlangen über § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB unmittelbare Außenwirkungen (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, U. v. 20.02.2003 - 1 A 11406/01 - juris, Rn. 32).

b) Die rechtlichen Anforderungen an eine sachgerechte Abwägung sind in § 1 Abs. 7 BauGB geregelt: „Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.“

Vor dem Hintergrund des Abwägungsgebotes muss daher einer nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB möglichen Konzentrationsplanung ein anhand der Begründung bzw. Erläuterung sowie der Aufstellungsunterlagen bzw. der Verfahrensakten nachvollziehbares schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept zu Grunde liegen, das nicht nur Auskunft darüber gibt, von welchen Erwägungen die positive Standortzuweisung getragen wird, sondern auch die Gründe für die beabsichtigte Freihaltung des übrigen Planungsraums von Windenergieanlagen aufzeigt (OVG Lüneburg, U. v.23.01.2014 - 12 KN 285/12 -juris, Rn. 17).

Hierbei muss sich nach der neueren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (U. v. 11.04.2013 - 4 CN 2.12, NuR 2013, 489, u. v. 13.12.2012 - 4 CN 1.11 u. 2.11, DVB1 2013, 507) die Ausarbeitung des Planungskonzepts in folgenden Abschnitten vollziehen: „In einem ersten Arbeitsschritt sind diejenigen Bereiche als Tabuzonen“ zu ermitteln, die für die Nutzung der Windenergie nicht zur Verfügung stehen. Die Tabuzonen lassen sich in „harte“ und „weiche“ untergliedern. Der Begriff der harten Tabuzonen dient der Kennzeichnung von Teilen des Planungsraums, die für eine Windenergienutzung nicht in Betracht kommen, mithin für eine solche Nutzung „schlechthin“ ungeeignet sind. Mit dem Begriff der weichen Tabuzonen werden Bereiche des Plangebiets erfasst, in denen nach dem Willen des Plangebers aus unterschiedlichen Gründen die Errichtung von Windenergieanlagen „von vornherein“ ausgeschlossen werden „soll“. Die Potentialflächen, die nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen übrig bleiben, sind in einem weite-

Zu 2.1 b)

Im Rahmen der Potenzialstudie Windenergie 2012 wurden in Anlehnung an die Rechtsprechung in der 1. Untersuchungsstufe im ersten Schritt Ausschlussflächen und in einem zweiten Schritt Vorsorgeabstände zur Ermittlung der Potenzialflächen berücksichtigt. Die gewählten Vorsorgeabstände wurden jeweils begründet. Das entspricht zum überwiegenden Teil dem vom BVerwG (Urteil vom 13.12.2012) geforderten Vorgehen, da die Ausschlussflächen als harte Tabuzonen und die Vorsorgekriterien als weiche Tabuzonen interpretiert werden können.

Bei den Ausschlussflächen wurden im Rahmen der Potenzialstudie 2012 allerdings keine Mindestabstände berücksichtigt. Da jedoch zu Siedlungsflächen oder Einzelhäusern bestimmte Abstände nach der bestehenden Rechtslage zwingend einzuhalten sind, werden diese Mindestabstände bei den Ausschlussflächen (als harte Tabuzonen) nun im Rahmen der Begründung zur 64. Änderung des FNP in einer Ergänzung zur Potenzialstudie berücksichtigt.

Mit dieser Erweiterung der Ausschlussflächen (= harte Tabuzonen) um Mindestabstände können die „Potentialflächen nach harten Tabuzonen“ sinnvoller mit den „Potentialflächen nach weichen Tabuzonen“, verglichen werden. Damit wurde zum einen der Abwägungsspielraum, den die Stadt Friesoythe bei der Planung hat, deutlicher zum Ausdruck gebracht und zum andern ein weiterer Maßstab für die Beurteilung der Frage, was ein „substanzieller Raum“ für die Windenergienutzung ist, bezogen auf die Stadt Friesoythe dargestellt.

Die hierbei vorgenommene Ergänzung der Potenzialstudie 2012 änderte jedoch zunächst nichts an den maßgeblichen weichen Tabuzonen (Vorsorgeabstände - Schritt 2), durch die

**Stellungnahmen der privaten Vorhabenträger:****Abwägungsvorschlag:**

ren Arbeitsschritt zu den auf ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zu setzen, d.h. die öffentlichen Belange, die gegen die Ausweisung eines Landschaftsraums als Konzentrationszone sprechen, sind mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird. Auf der ersten Stufe des Planungsprozesses muss sich dabei der Planungsträger den Unterschied zwischen harten und weichen Tabuzonen bewusst machen und ihn dokumentieren. Das ist dem Umstand geschuldet, dass die beiden Arten der Tabuzonen nicht demselben rechtlichen Regime unterliegen. Bei den harten Tabuzonen handelt es sich um Flächen, auf denen die Windenergienutzung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ausgeschlossen ist. Sie sind einer Abwägung zwischen den Belangen der Windenergienutzung und widerstrebenden Belangen entzogen, Demgegenüber sind weiche Tabuzonen zu den Flächen zu rechnen, die einer Berücksichtigung im Rahmen der Abwägung zugänglich sind. Zwar dürfen sie anhand einheitlicher Kriterien ermittelt und vorab ausgeschieden werden, bevor diejenigen Belange abgewogen werden, die im Einzelfall für und gegen die Nutzung einer Fläche für die Windenergie sprechen. Das ändert aber nichts daran, dass sie der Ebene der Abwägung zuzuordnen sind. Sie sind disponibel, was sich daran zeigt, dass sie nicht von vornherein vorrangig sind und der Plangeber die weichen Tabuzonen einer erneuten Betrachtung und Bewertung unterziehen muss, wenn er als Ergebnis seiner Untersuchung erkennt, dass er für die Windenergienutzung nicht substantiell Raum schafft. Seine Entscheidung für weiche Tabuzonen muss der Plangeber rechtfertigen. Dazu muss er aufzeigen, wie er die eigenen Ausschlussgründe bewertet, d.h. kenntlich machen, dass er - anders als bei harten Tabukriterien - einen Bewertungsspielraum hat, und die Gründe für seine Wertung offenlegen." {OVG Lüneburg, U. v. 23.01.2014 - 12 KN 285/12 juris, Rn. 17)

Als Ergebnis der Abwägung muss der Windenergie in substantieller Weise Raum geschaffen werden. Mit einer sogenannten „Feigenblatt“-Planung, die geeignete Flächen unberücksichtigt lässt, darf es nicht sein Bewenden haben. Erkennt die Gemeinde, dass der

sich die Potenzialflächen 2012 erst ergeben haben. Diese Ergänzung des ersten Schritts führt damit zu keinen abweichenden Potenzialflächen.

Die Stufe 2, d.h. der bewertende Vergleich zwischen den sich ergebenden Potenzialflächen (= Schritt 3, Abwägung), konnte damit weiterhin aus der Potenzialstudie 2012 übernommen werden, da wie oben dargelegt (trotz der Änderung in Schritt 1), für die Einzelabwägung die gleichen Potenzialflächen zu vergleichen waren.

**Stellungnahmen der privaten Vorhabenträger:****Abwägungsvorschlag:**

Windenergie nicht ausreichend substanziell Raum geschaffen wird, muss sie ihr Auswahlkonzept nochmals überprüfen und gegebenenfalls ändern (vgl. BVerwG, EI, v. 15.09.2009 - 4 BN 25.09 -, BauR 2010, 82, 83).

2.2 Diesen Maßgaben genügt die Planung der Stadt nicht.

a) Die Begründung zur 64. Änderung des FNP stellt nach einer Beschreibung der rechtlichen Rahmenbedingungen ab Seite 11 ausschließlich den Ergänzungsbedarf zur Potentialstudie Windenergie 2012 dar. Hierbei weist die Begründung zunächst darauf hin, dass in der ersten Untersuchungsstufe im ersten Schritt Ausschlussflächen und in einem zweiten Schritt Vorsorgeabstände zur Ermittlung der Potentialflächen berücksichtigt worden seien. Bei den Ausschlussflächen seien im Rahmen der Potentialstudie 2012 allerdings keine weiteren Mindestabstände berücksichtigt worden, was jedoch aufgrund der bestehenden Rechtslage zwingend zu fordern sei. Die Begründung der 64. Änderung des FNP erweitert die Ausschlussflächen daher um Mindestabstände, insbesondere auch, um - so die Begründung des Entwurfs zur 64. Änderung des FNP - die Potentialflächen nach harten Tabuzonen sinnvoller mit den Potentialflächen nach weichen Tabuzonen vergleichen zu können. Damit werde - so die Begründung weiter - der Abwägungsspielraum der Stadt zum Ausdruck gebracht.

Im Übrigen könne der bewertende Vergleich zwischen den sich ergebenden Potentialflächen (= Schritt 3, Abwägung) aus der Potentialstudie 2012 übernommen werden, Anschließend stellt die Begründung die Ergänzung der Potentialstudie in Bezug auf harte Tabuzonen dar (S. 14), In der auf der S. 14 eingefügten Tabelle sind zu verschiedenen Kriterien/Ausschlussflächen harte Tabuzonen (zusätzlicher Abstand) mit einer entsprechenden Begründung dargestellt.

Jedoch findet sich hier in der Begründung keine dokumentierte Darstellung, ob und inwieweit der darüber hinausgehende Abstand nach Auffassung des Plangebers gerechtfertigt ist (weiche Tabuzone). Anders gesagt: Die Planbegründung legt nur die Rechtfertigung für den gebotenen Mindestabstand zu Wohnbebauungen dar, der

Zu 2.2 a) und b)

Wie nebenstehend ausgeführt, legt die Begründung zur 64. Änderung des FNP dar welche unverzichtbaren Mindestabstände zu Wohnbebauung einzuhalten sind (harte Tabuzonen). Die Darlegung der Gründe, weshalb weitere Vorsorgeabstände (weiche Tabuzonen) berücksichtigt wurden, finden sich in der Potenzialstudie, die als Anlage der Begründung deren Bestandteil ist. Die wesentlichen Aussagen der Potenzialstudie zur Auswahl der Flächen werden in die Begründung übernommen. Die Begründung zur Auswahl der Fläche wird entsprechend ergänzt.

**Stellungnahmen der privaten Vorhabenträger:****Abwägungsvorschlag:**

sich insbesondere aus dem Immissionsschutz ergibt.

b) Aus der Begründung lässt sich jedoch nicht entnehmen, dass dem Plangeber in Bezug auf die weichen Tabuzonen ein Abwägungsspielraum zukommt. Die Begründung der 64. Änderung des FNP stellt nicht dar, ob und inwieweit der Plangeber den Abwägungsspielraum ausübt. Es ist nicht dargelegt, welche Gründe es rechtfertigen, neben den harten Tabuzonen auch darüber hinausgehende weiche Tabuzonen festzulegen. Ein Verweis auf die Potentialstudie 2012 ist hierbei nicht zulässig, da diese als rechtliche Grundlage nicht den gesetzlichen Anforderungen an die Aufstellung einer Planung im Sinne von § 35 Abs. 34 Satz 3 BauGB entspricht - dies stellt die Begründung des FNP selbst klar -, so dass sie nicht als Begründung der weichen Tabuzonen herangezogen werden kann. Dies muss der Plangeber vielmehr im Planverfahren leisten. Die Begründung des FNP belässt es im Übrigen dabei, die harten Tabuzonen zu benennen. Welche weichen Ausschlusskriterien es darüber hinaus rechtfertigen, einzelne Potentialflächen auszuschließen, stellt die Begründung nicht dar. Diese planerische Vorgehensweise entspricht nicht den Vorgaben der Rechtsprechung an die Aufstellung eines schlüssigen und gesamträumlichen Planungskonzeptes.

c) Ferner geht die Begründung offensichtlich nur noch hinsichtlich der drei verbleibenden Potentialflächen 1, 4 und 17 der Frage näher nach, welche Kriterien gegen deren Festsetzung sprechen. Da jedoch die Potentialstudie nicht den rechtlichen Vorgaben hinsichtlich einer Unterscheidung zwischen harten und weichen Tabuzonen entspricht, muss sich die Planung der Stadt auf das gesamte Stadtgebiet erstrecken und begründen, warum einzelne der 18 Potentialflächen unter Berücksichtigung weicher Tabuzonen bzw. nach einer Abwägung der in diesen Gebieten entgegenstehenden Belange mit der Windenergienutzung nicht zur Ausweisung in Frage kommen. Diese Vorgehensweise ist nach der Rechtsprechung zwingend, so dass der anschließende Nachweis, dass der Windenergie substantiell Raum verschafft worden ist, für die Rechtmäßigkeit des Pla-

Zu 2.2 c)

Die Begründung zur 64. Änderung des FNP führt sowohl die weichen als auch die harten Tabuzonen, die zu den 18 Potentialflächen geführt haben, auf. Hinsichtlich der Gründe, die zu den weichen Tabuzonen geführt haben, verweist die Begründung auf die Darlegungen in der ihr anliegenden Potenzialstudie 2012. Die Gründe für die harten Tabuzonen werden in der Begründung Kap. 3.3 als Ergänzung zur Potenzialstudie dargelegt. Die sich nach Berücksichtigung der harten und weichen Tabuzonen ergebenden Potentialflächen werden in der Potenzialstudie bezüglich der verschiedenen Belange bzw. Schutzgüter verbal argumentativ verglichen und bewertet. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.

**Stellungnahmen der privaten Vorhabenträger:**

**Abwägungsvorschlag:**

nungskonzeptes unbeachtlich ist.

d) Neben diesen das Planungskonzept grundsätzlich betreffenden Fragen ist es auch fehlerhaft, allein die Potentialfläche 4 einer genauen artenschutzrechtlichen Betrachtung zu unterziehen und es hinsichtlich der Potentialfläche 1 bei dem Hinweis zu belassen, dass diese grundsätzlich für eine Entwicklung geeignet erscheine, sofern artenschutzrechtliche Belange nicht entgegenstehen. Diese Formulierung lässt den Schluss zu, dass Artenschutzfragen noch nicht vollständig für das gesamte Plangebiet berücksichtigt worden sind. Da jedoch auch artenschutzrechtliche Aspekte Grundlage der Planung für das gesamte Plangebiet und der Ausweisung sind, ist es erforderlich, alle Gebiete im Maßstab dieser Frage zu überprüfen. Dies hat offensichtlich bislang noch nicht stattgefunden.

Zudem spricht gegen eine schlüssige und gesamträumliche Planung, als Voraussetzung für die Aufnahme der Potentialfläche 1 den Abbau von Altanlagen festzulegen. Verbunden mit dem Hinweis auf die mögliche zeitliche Abfolge der Ausweisung von Konzentrationsflächen - zunächst Entwicklung der Potentialfläche 4 - lässt sich schlussfolgern, dass neue Ausweisungen mit Erschweren verbunden werden sollen, dies aber, ohne Begründung, nicht für die Potentialfläche 4 gelten soll.

3. Abgesehen davon ist die beantragte Fläche unserer Mandantin aber auch für eine Ausweisung geeignet, d.h. es handelt sich weder um ein von Ausschlusskriterien noch von Restriktionsbereichen betroffene Fläche. Nach den eigenen Untersuchungen unserer Man-

Zu 2.2 d)

Wie in der Begründung (Kap. 3.5) entsprechend den Aussagen der Potenzialstudie dargelegt, eignen sich auch Erweiterungsbereiche der Potentialfläche 1 teilweise für die Windenergienutzung. Zumindest der Bereich westlich der Marka erscheint grundsätzlich für eine Entwicklung geeignet, sofern nicht artenschutzrechtliche Belange entgegenstehen. Artenschutzrechtliche Fragen konnten dazu jedoch aufgrund nicht vorliegender aktueller Daten nicht abschließend geklärt werden. Dies traf zum Zeitpunkt der Potenzialstudie jedoch auf die meisten der 18 Potenzialflächen zu.

Die vorrangige Auswahl der Potentialfläche 4 und ein Verzicht auf die Erweiterung der Potentialfläche 1 erfolgte jedoch aufgrund der folgenden städtebaulichen Gründe: Die Ortschaft Gehlenberg ist derzeit bereits von zahlreichen bestehenden Windenergieanlagen belastet, die zum großen Teil auch außerhalb des ausgewiesenen Windparks stehen. Eine Erweiterung des bestehenden Windparks soll hier daher aufgrund der großen Vorbelastung des Landschaftsbildes zunächst nicht erfolgen. Sie soll dann in Betracht gezogen werden, wenn gleichzeitig durch Rückbau vorhandener Anlagen im Umfeld von Gehlenberg (außerhalb der ausgewiesenen Windparkfläche) eine entsprechende Entlastung geschaffen werden kann. Mit dem § 249 BauGB besteht dazu eine gesetzliche Grundlage, dafür die erforderlichen rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen.

Zu 3)

Die Erweiterungsbereiche der Potentialfläche 1 erscheinen, wie in der Begründung dargelegt, auch aus Sicht der Stadt teilweise als grundsätzlich geeignet. Allerdings steht der Erweiterung des vorhandenen Windparks Gehlenberg, wie eben-

**Stellungnahmen der privaten Vorhabenträger:****Abwägungsvorschlag:**

dantin, die der Stadt im Rahmen der Antragstellung vollständig überlassen worden sind, sind keine fachlichen Gründe ersichtlich, die für die Berücksichtigung der in der Anlage 1 dargestellten Fläche als Potentialfläche für die Windenergienutzung ein Hindernis darstellen. Außerdem hat die Verwaltung bereits zweimal vorgeschlagen, die Teilflächen der Potentialfläche 1 als Konzentrationsfläche zu beplanen. Diesen Vorschlägen ist nicht gefolgt worden, weil zunächst die Planänderung zugunsten der Potentialfläche 4 vollendet werden sollte und weil man mutmaßt, dass Anwohner im Bereich der Teilflächen der Potentialfläche 1 gegen den Bau weiterer WEA seien. Hingegen seien die Vorbereitungen des Vorhabenträgers im Potentialgebiet 4 im Vergleich weiter gediehen. Diese Begründung rechtfertigt es nicht, die Potentialfläche 1 unberücksichtigt zu lassen, da es sich hierbei um Gründe außerhalb planerischer Erwägungen zur Steuerung der Windenergienutzung handelt. Im Übrigen spricht für die Potentialfläche 1 Folgendes:

3.1 Die im Kriterienkatalog genannten Abstandsvorgaben sind bei der Ermittlung der in der Anlage 1 dargestellten Potentialfläche berücksichtigt worden. Allerdings kommt in Betracht, auf die geplante Vergrößerung des Vorsorgeabstandes zu Einzelhäusern im Außenbereich zu verzichten. Insoweit ist zunächst festzuhalten, dass es keinen verbindlichen Rechtsgrundsatz gibt, nach dem Windenergieanlagen von der nächstgelegenen Wohnbebauung einen bestimmten Abstand einhalten müssen. Dies kann im Einzelfall dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren überlassen werden. Denn im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist nachzuweisen, dass die von Windenergieanlagen ausgehenden Schallemissionen die einschlägigen Grenzwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) und die Vorgaben der Schattenwurfrichtlinie einhalten. Hierdurch wird ein ausreichender Schutz der Einzelbebauung im Außenbereich gewahrt.

Zudem hat das OVG Lüneburg, Urteil vom 28.01.2010 - 12 LB 243/07 -, schon 500 m als ausreichenden Abstand zu Einzelhäusern im Außenbereich angesehen. Bei der Ermittlung des Sicherheitsabstandes muss die Gemeinde im Übrigen die für den Lärm

falls in der Begründung dargelegt, die vorhandene Belastung der Landschaft mit WEA im Umfeld von Gehlenberg entgegen, sodass hier eine Entwicklung nur dann stattfinden soll, wenn dies mit einem Rückbau von WEA außerhalb der bestehenden Konzentrationszone verbunden werden kann.

Zu 3.1)

Wie bereits dargelegt, wurden bei der Ermittlung der Potenzialflächen harte und weiche Tabuzonen berücksichtigt. Weiche Tabuzonen sind die Bereiche des Gemeindegebietes „in denen nach dem Willen der Gemeinde aus unterschiedlichen Gründen die Errichtung von Windenergieanlagen „von vornherein“ ausgeschlossen werden „sollen““. Die weichen Tabuzonen dürfen anhand einheitlicher Kriterien ermittelt und vorab ausgeschieden werden, bevor im Einzelfall die verbliebenen Potenzialflächen abgewogen werden.

Nach den vorliegenden Erkenntnissen kann zwar ein Mindestabstand von 500 m für einen Windpark mit 4 und mehr Anlagen der 2 bis 3 MW-Klasse in der Regel als gerade noch ausreichend betrachtet werden, wenn diese in der Hauptwindrichtung einen jeweils fast gleichen Abstand zum Immissionsort einhalten. Da damit die „Zumutbarkeitsgrenze“ in etwa erreicht wird, ist jedoch noch keine besondere Vorsorge berücksichtigt. Auch für Windparks mit einer größeren Anzahl an Windenergieanlagen dürfte sich der erforderliche Schutzabstand erweitern. Da in Friesoythe ausreichend große Potenzialflächen zur

**Stellungnahmen der privaten Vorhabenträger:****Abwägungsvorschlag:**

maßgeblichen Parameter wie namentlich Windrichtung und -geschwindigkeit, Leistungsfähigkeit der Anlagen und ihre voraussichtliche Höhe und die Tonhaltigkeit der Rotoren in mehr oder minder pauschalierender Weise Rechnung tragen (vgl. BVerwG, Urteil vom 17.12.2002 - 4 C 15.01 -, BVerwGE 117, 287). Selbst das Planungsbüro (Potenzialstudie, Ziff. 2, Seite 9) ist hiernach zu dem Schluss gekommen, dass ca. 500 m zu einem Einzelhaus ausreichend sind.

Der bislang vorgesehene Abstand - Kipphöhe - zu Infrastruktureinrichtungen ist ebenfalls nicht erforderlich. In der Praxis und Rechtsprechung werden in der Regel geringere Abstände als ausreichend angesehen (vgl. u.a. OVG Münster, U. v. 28.08.2008 - 8 A 2138/06, juris, Rn. 175 ff.).

3.2 In der Begründung der 64. Änderung des FNP wird der Potentialfläche nördlich des Windparks Gehlenberg entgegeng gehalten, eine Ausweisung, komme aufgrund der Vorbelastung des Landschaftsbildes nicht in Betracht. Dies rechtfertigt nach unserer Auffassung jedoch nicht, keine Ausweisung dieser Fläche vorzunehmen. Zum einen kann trotz der Vorbelastung die Potentialfläche ausgewiesen werden, da eine „Gewöhnung“ an WEA eingetreten ist. Einer solchen Vorbelastung kommt im Rahmen der Abwägung

Verfügung stehen, soll ein Mindestabstand (Schutz und Vorsorge) von 650 m zu Einzelhäusern vorgesehen werden, um in jedem Falle einen ausreichenden Abstand zu einzelnen Wohnhäusern im Außenbereich zu gewährleisten. Der erforderliche Abstand von 650 m ergibt sich nach Auffassung der Stadt außerdem jedoch nicht allein aus der Lärmbelastung, sondern auch aus der gesamten Wirkung eines Windparks. Die akustischen Auswirkungen sind dabei nur ein Element der Gesamtbetrachtung. Auch der Bereich, in dem die von der Größe der Anlagen abhängige optische Wirkung ausgeht, wird mit zunehmender Höhe der Anlagen erheblich größer. Im Urteil des OVG Niedersachsen vom 24.06.2004 – 1LC 185/03 ist ein Abstand von 650 m zu Einzelhäusern im Außenbereich als nicht zu beanstanden angesehen worden, obwohl in dem verhandelten Fall nur Anlagen mit einer zulässigen Gesamthöhe von maximal 100 m zugelassen worden sind. Nach diesem Urteil liegt darin keine übertriebene Vorsorgepolitik. Die Gemeinde durfte eine pauschale Betrachtungsweise bei der Festlegung von Abstandszonen wählen, um „auf der sicheren Seite“ zu sein.

Auch wenn in der Rechtsprechung zu Infrastruktureinrichtungen teilweise geringere Abstände anerkannt wurden, erscheinen die angenommenen Vorsorgeabstände zu Hauptverkehrs- und Leitungstrassen von 150 m als gerechtfertigte Vorsorgewerte.

Zu 3.2)

Dem nebenstehenden Vorschlag, die Fläche des vorhandenen Windparks nördlich von Gehlenberg auf den Mindestabstand von 650 m zu benachbarten Wohngebäuden zu reduzieren und stattdessen zusätzliche Erweiterungsflächen auszuweisen, wird nicht gefolgt.

Auch wenn es möglich ist, dass im Umfeld von Gehlenberg teilweise eine „Gewöhnung“ an WEA eingetreten ist, kann berücksichtigt werden, dass im Umfeld dieser Ortschaft bereits

**Stellungnahmen der privaten Vorhabenträger:**

**Abwägungsvorschlag:**

besonderes Gewicht zu (vgl. OVG Lüneburg, U. v. 09.10.2008 - 12 KN 35107, juris). Zu berücksichtigen ist zum anderen, dass Anlagen des Bestandwindparks Mindestabstände zu Wohnbauflächen unterschreiten mit der Folge, dass die Standorte der bestehenden Konzentrationszone bei der geplanten Festsetzung nicht mehr auszuweisen sind. Stattdessen sind die jetzt ermittelten Potenzialflächen, so auch die Fläche Nr. 1, für eine langfristige Planung im Gebiet der Stadt zu öffnen, sodass die von unserer Mandantin beantragte Fläche aufzunehmen ist.

4. Ferner besteht ein herausragendes öffentliches Interesse an der Ausweisung der beantragten weiteren Konzentrationsfläche für Windenergienutzung und der Errichtung von WEA. Die besondere Bedeutung erneuerbarer Energien hat der Bundesgesetzgeber insbesondere auch noch einmal mit dem Gesetz für den Vorrang erneuerbarer Energien - Novellierung 2014 bestätigt. Insoweit setzt § 1 EEG 2014 den Vorrang erneuerbarer Energien um:

*„(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern.*

*(2) Um den Zweck des Absatzes 1 zu erreichen, verfolgt dieses Gesetz das Ziel, den Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch stetig und kosteneffizient auf mindestens 80 Prozent bis zum Jahr 2050 zu erhöhen. Hierzu soll dieser Anteil betragen:*

über 40 WEA vorhanden sind. Als möglicher Erweiterungsbe- reich wurde in der Potenzialstudie der östliche Teil der Poten- zialfläche 1, der sich westlich der Marka erstreckt, eingestuft. Weitere WEA sollen aufgrund der Vorbelastung der Land- schaft hier jedoch von einem Rückbau vorhandener Anlagen abhängig gemacht werden.

Die Darstellungen zum bestehenden Windpark sollen hier aus den bereits dargelegten Gründen erhalten bleiben. Erst soweit die vorhandenen Windenergieanlagen aufgrund ihres Alters und/oder der gesetzlichen Rahmenbedingungen für ein „Re- powering“ in Frage kommen, soll eine Änderung der Darstel- lungen über die maximale Anlagenhöhe von 100 m und die Regelungen zu den Mindestabständen zur Wohnbebauung von 500 m erneut entschieden werden.

Zu 4)

Die nebenstehenden Hinweise zu den Zielen des Bundesge- setzgebers hinsichtlich der Förderung der erneuerbarer Ener- gien werden zur Kenntnis genommen. Die Stadt Friesoythe versteht die vorliegende Bauleitplanung daher insbesondere als Beitrag zur weiteren Förderung der Nutzung der erneuer- baren Energien und damit zum Klimaschutz.

## Stellungnahmen der privaten Vorhabenträger:

## Abwägungsvorschlag:

1. 40 bis 45 Prozent bis zum Jahr 2025 und
  2. 55 bis 60 Prozent bis zum Jahr 2035.
- (3) Das Ziel nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 dient auch dazu, den Anteil erneuerbarer Energien am gesamten Bruttoenergieverbrauch bis zum Jahr 2020 auf mindestens 18 Prozent zu erhöhen."

Auf Grund des vom Gesetzgeber festgelegten Zeitraums und des prozentualen Anteils erneuerbarer Energien an der Stromversorgung wird nicht nur das öffentliche Interesse an der Förderung umweltfreundlicher Energie an sich deutlich, sondern auch gerade der Umstand, dass dieses Ziel schnell erreicht werden soll (OVG Berlin-Brandenburg, OVG Berlin-Brandenburg, B. v. 23.08.2013 - OVG 11 S 13.13; v. 06.07.2007 - 11 S 21.07 - juris).

Zudem besteht auch ein besonderes privates Interesse unserer Mandantin, dass die beantragten Konzentrationsflächen im FNP der Stadt ebenfalls festgesetzt werden. Unsere Mandantin hat die ernsthafte Absicht, in der Konzentrationszone WEA zu errichten und zu betreiben. Dieses wirtschaftliche Interesse ist im Rahmen der Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB zwingend zu berücksichtigen. Insbesondere ist im Rahmen der Abwägung einzustellen, dass eine Errichtung von WEA außerhalb der festgesetzten Gebiete in der Regel nicht in Frage kommt (vgl. Söfker, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg, BauGB, § 1, Rn. 197). In diesen Gebieten ist unsere Mandantin bekanntlich von der wirtschaftlichen Nutzung der Windkraft generell ausgeschlossen.

Zur Erreichung dieses Ziels ist es jedoch nicht zwingend erforderlich auch die in der Potenzialstudie ermittelte Erweiterungsmöglichkeit der Potenzialfläche 1 auszuweisen. Dieser Erweiterung des vorhandenen Windparks Gehlenberg steht, wie in der Begründung dargelegt, die vorhandene Belastung der Landschaft mit WEA im Umfeld von Gehlenberg entgegen, sodass hier eine Entwicklung dann stattfinden soll, wenn diese mit einem Rückbau von WEA außerhalb der bestehenden Konzentrationszone verbunden werden kann.

Die Stadt ist nicht verpflichtet sämtliche in Frage kommenden Potenzialflächen auszuweisen, wenn sie bereits eine substantielle Ausweisung vorgenommen hat. „Nach dem BVerwG, Beschluss vom 12.07.2006 kann es zulässig sein, so zu verfahren, dass zunächst nur bestimmte Standorte zugewiesen werden und zu einem späteren Zeitpunkt weitere Konzentrationsflächen zu prüfen und ggf. auszuweisen sind, wenn die Gemeinde der Auffassung ist, man habe zunächst ausreichend Flächenreserven geschaffen (schrittweise Ausweisung von Standorten). Nach dem OVG Lüneburg, Urt. V. 24.03.2003 – 1LB 3571/01 ist es nicht ausgeschlossen, dass die Gemeinde in Ihrem Gemeindegebiet zunächst nur zwei Standorte für die Windenergie ausweist und später einen Standort aufhebt; ... Ist auf diese Weise eine ausreichende Darstellung von Flächen erfolgt, ist die Gemeinde nicht gehindert, zu einem späteren Zeitpunkt in einem weiteren Schritt zusätzliche Flächen auszuweisen.“ (vgl. Söfker, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg, Januar 2012, BauGB, § 35, Rn. 124a).

**IFE Eriksen AG, mit Schreiben vom 04.12.2014**

Zum BP 216 und FNP 64. Ä

Sehr geehrte Damen und Herren,  
die IFE Eriksen AG ist ein auf die Entwicklung, Realisierung und den langfristigen Betrieb von Windparks spezialisiertes Unternehmen mit Sitz in Oldenburg (Oldb.). Mit Datum vom 23.05.2012 haben wir mit der Stadt Friesoythe eine Vereinbarung über die anteilige Übernahme von Kosten für die Erstellung einer Potentialstudie abgeschlossen und uns mit einem Betrag in Höhe von EUR 2.000 an diesen Kosten beteiligt. Insbesondere im Jahr 2013 haben wir verschiedene Gespräche mit Vertretern der Stadt Friesoythe, hier insbesondere mit Herrn Bürgermeister Johann Wimberg und Herrn Bauamtsleiter Peter Fabian, über die mögliche Realisierung eines Windparkprojektes im Gebiet der Stadt Friesoythe geführt. Im Rahmen eines Gesprächstermins im Rathaus haben wir am 30.04.2013 Grundzüge einer möglichen Projektplanung in der Potentialfläche „Thüler Weg“ (Nummer 17 der im Rahmen der Potentialstudie der Stadt Friesoythe ermittelten Potentialflächen) vorgestellt.  
Im oben genannten Verfahren hat der Rat der Stadt Friesoythe einen Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplans und zur Aufstellung eines Bebauungsplans für die Ausweisung eines Windeignungsgebietes auf der im Rahmen der Potentialstudie ermittelten Potentialfläche Nummer 4 „Heinfelde“ gefasst. Im Rahmen der öffentlichen Auslegung zum Bebauungsplan Nr. 216 - Windpark Ahrensdorf/Heinfelde mit örtlichen Bauvorschriften (öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 bzw. § 13 Abs. 2 BauGB) sowie zur 64. Änderung des Flächennutzungsplans (öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 S. 3 BauGB) möchten wir daher nachfolgend Stellung nehmen.

Wir sind grundsätzlich der Auffassung, dass die im Rahmen der Potentialstudie und der nachfolgenden politischen Diskussion angewandten Auswahlkriterien für die Ausweisung einer Windeignungs-

Mit der Kostenbeteiligung der IFE Eriksen AG an der Potenzialstudie 2012 konnte keine Zusicherung verbunden sein, dass eine bestimmte Fläche in einem späteren Bauleitplanverfahren als Windpark ausgewiesen wird. Eine entsprechende Vorabbindung der Stadt würde dem grundsätzlich offenen Verfahren bei der Aufstellung von Bauleitplänen entgegenstehen. Darauf wird auch in der Vereinbarung zwischen der Stadt Friesoythe und der IFE Eriksen AG ausdrücklich hingewiesen.

Wie in der Begründung (Kap. 3.5) entsprechend den Aussagen der Potenzialstudie dargelegt wird, eignet sich auch die Potentialfläche 17 grundsätzlich für die Windenergienutzung.

**Stellungnahmen der privaten Vorhabenträger:****Abwägungsvorschlag:**

fläche in Heinfelde nicht nachvollziehbar sind. Wir meinen ferner, dass die Potentialfläche „Thüler Weg“ aus verschiedenen Erwägungen deutlich geeigneter für die Ausweisung eines Windeignungsgebietes ist. Dieses ergibt sich insbesondere bei einer Korrektur der aus unserer Sicht teilweise unzutreffenden Gewichtungen von Entscheidungskriterien in der Potentialstudie (nachfolgend I). Zudem wurde die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (BNatSchG § 7ff) im Umweltbericht nur unzureichend bearbeitet (nachfolgend II). Wir sind darüber hinaus der Auffassung, dass die im Rahmen der Auslegung zur Verfügung gestellten Unterlagen nach einer Anfang 2014 vorgenommenen Überarbeitung der Potentialstudie nicht vollumfänglich nachvollziehbar sind (nachfolgend III.) und schließlich die möglicherweise favorisierte Realisierung eines Windparkprojektes mit einem lokalen Kreditinstitut weder ein geeignetes formales Abwägungskriterium ist, noch de facto dazu führen wird, dass ein solches Projekt in der lokalen Bevölkerung auf höhere Akzeptanz stößt (nachfolgend IV).

Diese Stellungnahme dient neben der Mitteilung von aus unserer Sicht abwägungsrelevanten Aspekten auch dazu, die Vorteile einer Ausweisung der Potentialfläche „Thüler Weg“ - insbesondere im Vergleich zur Fläche in Heinfelde - zu skizzieren und eine politische Diskussion darüber anzuregen. Wir werden daher nachfolgend auch grob skizzieren, in welcher Form ein Windparkprojekt in der Fläche „Thüler Weg“ realisiert werden könnte (nachfolgend V).

Dazu im Einzelnen:

**I. Abwägung in der Potentialstudie:****1. Vorbelastung / Nähe zu bestehenden Windparks:**

Zutreffend weist die Potentialstudie Windenergie 2012 der Stadt Friesoythe darauf hin, dass hinsichtlich der Potentialfläche „Heinfelde“ nicht von einer relevanten Vorbelastung durch bestehende Windparks auszugehen ist, da der nächstliegende Windpark ca. 3,7 km entfernt in der Gemeinde Edewecht liegt und weitere Windparks sind im 5 km-Abstand nicht vorhanden sind. Fehlerhaft und deswegen korrekturbedürftig ist jedoch die Annahme, dass auch hinsicht-

Artenschutzrechtliche Fragen konnten dazu jedoch aufgrund nicht vorliegender aktueller Daten nicht abschließend geklärt werden. Dies traf zum Zeitpunkt der Potenzialstudie jedoch auf die meisten der 18 Potenzialflächen zu.

Die vorrangige Auswahl der Potenzialfläche 4 und ein Verzicht auf die Potenzialfläche 17 erfolgte jedoch aufgrund nachvollziehbarer städtebaulicher Gründe.

Zu I. 1)

In der Potenzialstudie 2012 wird hinsichtlich des Landschaftsbildes zur Potenzialfläche 17 folgendes ausgeführt: „*Teilweise offene wenig durch Gehölzreihen und kleine Waldflächen gegliederte Landschaft. Westlich schließt sich ein Gewässer im Bereich einer Sandabbaufäche an. Teilweise Vorbelastung durch Windenergieanlagen in Garrel.*“ Die Potenzialstudie geht daher entgegen der nebenstehenden Behauptung von einer

**Stellungnahmen der privaten Vorhabenträger:****Abwägungsvorschlag:**

lich der Potentialfläche „Thüler Weg“ nicht von einer relevanten Vorbelastung ausgegangen werden muss.

Die Potenzialfläche am „Thüler Weg“ liegt ca. 1,3 km vom vorhandenen Windpark Garrel, 2,5 km vom vorhandenen Windpark Vordersten Thüle und ca. 3 km vom Windpark Bösel/Richtmoor entfernt. Insofern bestehen bereits gegenwärtig ganz andere signifikante Vorbelastungen als bei der Fläche in Heinfelde. Die Gemeinde Garrel plant zudem eine Erweiterung des vorhandenen Windparks und hat hierzu bereits am 17.12.2012 einen Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines Bebauungsplanes gefasst. Die weiteren Planungen der Gemeinde sehen vor, Anfang 2015 das Bauleitplanverfahren weiter voranzutreiben und die Grundzüge der Planung öffentlich bekannt zu machen.

Die Potentialstudie Windenergie 2012 der Stadt Friesoythe enthält den zutreffenden Hinweis, dass die hier vorgenommenen Annahmen und Gewichtungen des Kriteriums „Vorbelastung“ sich vollkommen anders darstellen, wenn es zur Ausweisung eines Wind-eignungsgebietes auf Garreler Seite kommt. Und genau dieses ist ganz offenkundig der Fall und war im Zeitpunkt der öffentlichen Vorstellung der Potenzialstudie im Februar 2013 und des Aufstellungsbeschlusses des Rates der Stadt Friesoythe auch bereits bekannt. Die aus unserer Sicht zwangsläufig erforderliche neue Gewichtung des Aspektes der Vorbelastung führt dann ganz offenkundig dazu, dass die Fläche „Thüler Weg“ deutlich besser abschneidet, als die Fläche in Heinfelde.

Durch eine Realisierung der Potenzialfläche am „Thüler Weg“ könnte im Ergebnis ein größerer interkommunaler Windpark auf dem Gebiet der Stadt Friesoythe und Gemeinde Garrel entstehen. Wenn die Gemeinde Garrel direkt an der Grenze zu Friesoythe einen Windpark realisiert, wären die vom Betrieb einiger weiterer ergänzender Windenergieanlagen auf Friesoyther Gebiet ausgehenden Beeinträchtigungen voraussichtlich gering. Am Standort „Heinfelde“ existiert dagegen keine Vorbelastung durch vorhandene Windenergieanlagen. Einer Windpark-Realisierung auf der Potenzialfläche „Thüler Weg“ als Ergänzung des Windparks in Garrel ist im Ver-

Vorbelastung des Landschaftsbildes an diesem Standort aus. Zutreffend ist, dass, wie bereits oben dargestellt, eine Entwicklung eines Windparks an dieser Stelle auch von Seiten der Stadt Friesoythe in die weitere Betrachtung einbezogen würde, wenn auf Seiten der Gemeinde Garrel ebenfalls die entsprechenden Planungen weiter verfolgt werden und damit an diesem Standort ein dann gemeindeübergreifender Windpark entstehen könnte.

Die Gemeinde Garrel hat der Stadt Friesoythe mit Schreiben vom 22.11.2012 zwar mitgeteilt, dass sie in diesem Bereich eine entsprechende Planung aufstellen wird, es wurden seitdem jedoch keine weiteren Planungen der Gemeinde Garrel für diesen Standort mitgeteilt. Nach den der Stadt vorliegenden Informationen plant die Gemeinde Garrel derzeit eine Windparkfläche südlich des Moorgut Rote Erde.

Bei der Potenzialfläche 17 wurde insbesondere die von Seiten der Gemeinde Garrel seinerzeit ins Auge gefasste Erweiterung des Windparks Garrel als dann gemeindeübergreifender gemeinsamer Windpark in Erwägung gezogen. Solange die Pläne der Gemeinde Garrel jedoch nicht weiter verfolgt werden, erscheint ein zweiter, kleinerer Windpark, der zu dem bestehenden kleinen Windpark von Garrel noch einen Abstand von ca. 1,5 km hat und damit nicht als einheitlicher gemeindeübergreifender Windpark erscheint, im Verhältnis zur Landschaftsbelastung nicht sinnvoll und soll daher nicht weiter verfolgt werden. Dies gilt auch, da mit dem Verzicht auf diese Flächenausweisung zukünftige Entwicklungsoptionen für den Bereich des nördlich anschließenden Sandabbaus für Erholungsfunktionen weiterhin zumindest offen gehalten werden. Die bereits vorhandenen Windenergieanlagen halten zu der Sandabbaufäche einen gerade noch ausreichenden Abstand von ca. 1 km ein.

**Stellungnahmen der privaten Vorhabenträger:****Abwägungsvorschlag:**

gleich zum Standort „Heinfelde“ der Vorzug zu geben, weil die Erweiterung eines Windparks deutlich weniger Beeinträchtigungen für Mensch, Natur und Landschaft verursacht, als die Errichtung eines neuen Windparks.

**2. Nähe zu Wohnbebauung:**

Die Fläche „Thüler Weg“ ist auch im Hinblick auf das Kriterium der Abstände zur angrenzenden Wohnbebauung und geschlossenen Siedlungsgebieten und damit einhergehend ganz grundsätzlich auch aus Akzeptanzgesichtspunkten eindeutig vorzugswürdig gegenüber der Fläche in Heinfelde. Bei der Fläche „Thüler Weg“ befinden sich innerhalb des Bereiches zwischen Mittelsten Thüle und der Potenzialfläche sowie im Süden lediglich einzelne Wohnhäuser (Einzelhäuser im Außenbereich), die einem landwirtschaftlichen Betrieb zugeordnet sind. Ganz anders stellt sich die Situation bei der Potenzialfläche in Heinfelde dar, die von zahlreichen Einzelhäusern im Außenbereich und einzelnen landwirtschaftlichen Betrieben mit deren Wohngebäuden gesäumt wird. Die südlich gelegene Bebauung weist aufgrund ihrer Dichte und ihrer überwiegenden Wohnnutzung zudem ganz eindeutig einen Siedlungscharakter auf. Schließlich grenzt die Fläche darüber hinaus unmittelbar an das Gemeindegebiet Edewecht und ist hier von zahlreichen Wohnhäusern (Einzelhäusern im Außenbereich) sowie im Osten von einer Wohnsiedlung umgeben. Jüngste Pressemeldungen lassen auch deutlich erkennen, dass es aus genannten Gründen an einer Akzeptanz der Fläche in Heinfelde durch die örtliche Bevölkerung bislang fehlt.

**3. Landschaftsbild / Erholung:**

Zur Fläche „Heinfelde“ wird in der Potenzialstudie Windenergie 2012 festgestellt, dass es sich um eine überwiegend offene Landschaft handelt, die nur wenig durch Gehölze strukturiert wird. Ein Verweis auf die nahe Sandabbaufäche fehlt. Vorbelastungen werden nicht festgestellt. Eine Bedeutung für die Erholungsnutzung wird nicht gesehen. Die Untersuchung des Landschaftsbildes in der Begründung zum Bebauungsplan kommt zu dem Schluss, dass dem Landschaftsraum insgesamt betrachtet eine mittlere Bedeu-

## Zu I. 2)

Die Abstände zu Wohnbebauung wurden in der Potenzialstudie nach einheitlichen Kriterien berücksichtigt. Danach ist zu geschlossenen Siedlungsbereichen (d.h. zu in Bebauungsplänen festgesetzten Baugebieten mit Wohnnutzung oder zu im Zusammenhang bebauten Ortsteilen nach § 34 BauGB die auch dem Wohnen dienen) ein Abstand von 1.000 m berücksichtigt. Zu sonstigen Wohngebäuden im Außenbereich wurde ein Abstand von 650 m berücksichtigt. Auch wenn einzuräumen ist, dass sich im Umfeld der Potenzialfläche 17 weniger Wohngebäude befinden, erfüllt die Potenzialfläche 4 diese Bedingungen. Sowohl die Gebäude an der Bundesstraße 401 als auch die Bebauung in Heinfelde und in der Gemeinde Edewecht halten diese Abstände ein. Die Gebäude in Edewecht an der Straße „Am Pool“ haben zum weit überwiegenden Teil des geplanten Windparks sogar einen deutlich größeren Abstand, hier reicht lediglich die nördliche Spitze der Potenzialfläche bis auf 650 m an diese Wohngebäude heran. Da die Wohnnutzungen im Außenbereich grundsätzlich gleichbehandelt werden, wird in dieser Hinsicht der Potenzialfläche 17 kein Vorrang eingeräumt.

## Zu I. 3)

Entsprechend den nebenstehenden Ausführungen wurde in der Potenzialstudie die Belastung des Landschaftsbildes im Vergleich der beiden Potenzialflächen ähnlich gesehen. Während der Fläche 17 eine Vorbelastung attestiert wurde, die die Fläche 4 nicht aufweist, kommt bei der Fläche 17 die Nähe zum Erholungsgebiet Thülsfelde und das Entwicklungspotenzial der Erholungsfunktionen bezüglich des benachbarten Sandabbaus zum Tragen.

**Stellungnahmen der privaten Vorhabenträger:****Abwägungsvorschlag:**

tung zukommt. Für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird ein Kompensationsbedarf von ca. 7,2 ha ermittelt.

Die Potenzialfläche „Thüler Weg“ wird in der Potenzialstudie Windenergie 2012 ebenfalls als strukturarm beschrieben. Auf die nahe Sandabbaufäche wird hingewiesen. Es wird eine Vorbelastung durch den bestehenden Windpark Garrel gesehen. Eine besondere Bedeutung für die Erholung wird nicht attestiert. Auf das 1,5 km entfernt liegende Erholungsgebiet Thülsfelder Talsperre wird hingewiesen. In der Begründung zur 64. FNP-Änderung werden „Entwicklungsoptionen für den Bereich des nördlich anschließenden Sandabbaus für Erholungsfunktionen“ betont. Dazu möchten wir darauf hinweisen, dass bereits die Erweiterungsfläche des bestehenden Windparks auf Garreler Gebiet nah an den Sandabbau auf Friesoyther Gebiet heranrücken wird. Es würde also ohnehin zu einer erhöhten Wahrnehmbarkeit von Windenergieanlagen innerhalb des eventuellen künftigen Erholungsgebiets kommen.

Zum Landschaftsbild am Standort „Thüler Weg“ ist festzustellen, dass naturnahe Strukturen in der ausgeräumten Agrarlandschaft weitgehend fehlen (s. Abbildung 1). Die vorhandenen großen landwirtschaftlichen Produktionsanlagen beeinflussen das Landschaftserleben sowohl optisch als auch geruchlich. Wie in der Potenzialstudie Windenergie 2012 zutreffend festgestellt wird, ist eine Vorbelastung durch die vorhandenen Windenergieanlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Garrel gegeben, wo auch eine Erweiterung geplant ist. In der abschließenden Bewertung des Standorts in der Potenzialstudie Windenergie 2012 wird dazu korrekt festgestellt, dass durch die Planungen ein interkommunaler Windpark entstehen würde. Erläuterung: Die rote Linie markiert die ungefähre Lage der Potenzialfläche, die Gewässer/Gehölzfläche gehört nicht dazu (Aufnahmedatum: 24.05.2013).

**4. Natur, Landschaft und Artenschutz:**

Die Feststellungen in der Potenzialstudie Windenergie 2012 zur Fläche „Heinfelde“ wurden zwischenzeitlich durch die erfolgten Erfassungen konkretisiert und zum Teil revidiert. Laut nunmehr vorliegendem avifaunistischen Gutachten werden erhebliche Beeinträch-

Wie nebenstehend richtig ausgeführt wird, wurde auch erkannt, dass bei einer Erweiterung der Windparkfläche in Garrel, dieses Entwicklungspotenzial wieder in den Hintergrund tritt. Damit bleibt es bei der Schlussfolgerung, dass eine Entwicklung an diesem Standort vorrangig dann in Betracht kommt, wenn auch die Gemeinde Garrel entsprechende Planungen weiter vorantreibt.

Zu I. 4)

Auf das Erfordernis einer weitergehenden artenschutzrechtliche Betrachtung zu weiteren Arten wird im Gutachten nicht hingewiesen. Im Gutachten findet sich lediglich ein Hinweis auf das generelle Tötungsverbot, das alle Arten betrifft. Für

**Stellungnahmen der privaten Vorhabenträger:****Abwägungsvorschlag:**

tigungen im Plangebiet für den Kiebitz und die Wachtel durch Habitattentwertung (7 Kiebitze) und Vertreibung (2 Wachtelreviere) prognostiziert. Weitere erhebliche Beeinträchtigungen durch z.B. Auswirkungen auf den in der Nähe brütenden Großen Brachvogel, Kraniche als Gastvögel und Greifvögel werden nicht erwartet. Es wird auf die erforderliche Artenschutzrechtliche Betrachtung weiterer Arten hingewiesen, ohne allerdings eine artspezifische Ermittlung vorzunehmen.

Ein Blick auf die Bestandskarten zeigt, dass z.B. innerhalb oder in unmittelbarer Nähe des Geltungsbereichs ca. 8 Brutpaare der Feldlerche durch eine erhöhte Schlaggefährdung betroffen sein könnten, die gemäß § 44 BNatSchG verboten ist.

Im avifaunistischen Gutachten findet sich dazu folgender Hinweis: *„Beim Bau des Windparks ist jedoch darauf zu achten dass es nicht zu Tötungen kommt (hier wären dann alle Arten, d.h. auch Arten wie Feldlerche, Schafstelze, Amsel, Buchfink und Rotkehlchen relevant!).“*

Eine artenschutzrechtliche Betrachtung fehlt aber im Umweltbericht und ist auch nicht an anderer Stelle Teil der ausgelegten Gutachten, weder zum FNP- noch zum Bebauungsplanverfahren. Im Teil Umweltbericht der Begründungen zur 64. FNP-Änderung und zum Bebauungsplan Nr. 216 findet sich folgender falscher Satz: *„Aufgrund des Fehlens besonders schlaggefährdeter Arten, wie z.B. Rotmilan und Weißen, und dem Umstand, dass sonstige schlaggefährdete Arten wie der Mäusebussard nicht in besonderer Intensität im Plangebiet vorkommen und (potentielle) Brutplätze Abstände von über 200 Metern zu den nächstgelegenen WEA-Standorten einhalten, sind für den Betrieb der WEA unter artenschutzrechtlichen Aspekten bezüglich der Vögel keine besonderen Vorkehrungen erforderlich.“* In den ausgelegten Unterlagen fehlt eine Bearbeitung gemäß § 44 BNatSchG, in der z.B. eine Verletzung des Tötungsverbots für die Feldlerchen, Greifvögel und auch einige Fledermausarten (s.u.) sowie evtl. weiterer Arten zu untersuchen wäre. Im Kap. 5 (Abwägungsergebnis der Begründung) zum Bebauungsplan Nr. 216 heißt es: *„Die artenschutzrechtliche Betrachtung*

das Untersuchungsgebiet ist eine umfassende Erfassung und artspezifische Ermittlung der betroffenen Brut- und Rastvögel erfolgt (speziell der Arten mit Schutzstatus).

Das Gutachten stellt fest, dass die Art der Feldlerche keine ausgeprägte Empfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen besitzt. Eine spezielle Gefährdung der Art durch Schlag wurde nicht festgestellt.

Mit dem avifaunistischen Gutachten von Dipl. Biol., Dipl. Ing. Frank Sinning sind die artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 BNatSchG inhaltlich abgearbeitet. Eine formelle Darstellung mit separater Auflistung der Verbotstatbestände wird in den Umweltbericht eingearbeitet.

**Stellungnahmen der privaten Vorhabenträger:****Abwägungsvorschlag:**

*kommt zu dem Ergebnis, dass bei Einhaltung der vorgesehenen Maßnahmen und Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen artenschutzrechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen."*  
Auch diese Aussage ist falsch, da wie dargestellt eine artenschutzrechtliche Betrachtung komplett vergessen wurde. Es fehlt an einer begründeten Auswahl der artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzenarten und einer Konfliktanalyse sowie schließlich einer Beurteilung der Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände.

Zum Schutz von Fledermäusen werden temporäre Abschaltungen im Frühjahr und im Sommer/ Herbst sowie ein zweijähriges Monitoring empfohlen. Obwohl im Teil Umweltbericht, Kap. 4.3.2.4, deutlich festgestellt wird, dass Arten vorkommen, für die ein erhöhtes Kollisionsrisiko besteht, fehlt auch zu dieser Tiergruppe die Abarbeitung der gemäß § 44 BNatSchG erforderlichen Schritte.

Zur Potenzialfläche „Thüler Weg“ liegen erste Ergebnisse faunistischer Erfassungen vor. Die Untersuchungen der Avifauna und von Fledermäusen erfolgten im Auftrag der IFE Eriksen AG. Dabei wurden die im Papier des NLT (2011) formulierten Erfassungsstandards eingehalten. Demnach werden hier voraussichtlich 4 Brutpaare der Feldlerche und 3 Brutpaare des Kiebitzes betroffen sein. Empfindliche bestandsgefährdete Arten wie Großer Brachvogel und Kranich wurden im Gegensatz zum Standort „Heinfelde“ nicht festgestellt. Im Vergleich zur Planung „Heinfelde“ ist für den Standort „Thüler Weg“ also ein deutlich geringerer Beeinträchtigungsumfang zu prognostizieren.

Es ist zu erwarten, dass auch am Standort „Thüler Weg“ Abschaltzeiten für Fledermäuse erforderlich werden, allerdings voraussichtlich nur während des Herbstzuges, nicht im Sommer. Auch wenn die Frühjahrsauswertung noch aussteht, kann davon ausgegangen werden, dass am Standort „Thüler Weg“ der Schutz der Tiere und eine Vermeidung der Auslösung des Tötungstatbestands gemäß § 44 BNatSchG mit geringeren Abschaltzeiten erreicht werden kann, als es am Standort „Heinfelde“ der Fall wäre. Ergänzend soll noch darauf hingewiesen werden, dass im näheren

Das Gutachten zur Erfassung und zur Beurteilung der Eingriffsfolgen der Fledermäuse beinhaltet inhaltlich ebenfalls die im Rahmen des § 44 BNatSchG notwendigen Arbeitsschritte und Vermeidungsmaßnahmen, die ergänzend in den Umweltbericht formell aufgenommen werden.

Die Zurückstellung der Potenzialfläche „Thüler Weg“ gegenüber dem Plangebiet erfolgte nicht aufgrund einer artenschutzrechtlichen Bewertung sondern aus anderen städtebaulichen Gründen.

**Stellungnahmen der privaten Vorhabenträger:****Abwägungsvorschlag:**

Umfeld der Potenzialfläche „Thüler Weg“ keine Schutzgebiete vorhanden sind. Die Distanz zur Thülsfelder Talsperre beträgt > 2.200m (Naturschutzgebiet, in abweichender Abgrenzung FFH-Gebiet „Heiden und Moore an der Talsperre Thülsfeld“). Auswirkungen einer Windpark-Realisierung auf Schutzgebiete können daher an diesem Standort sicher ausgeschlossen werden (Abbildung 2).

**5. LROP/LROP:**

Zum südlichen Randbereich der Potenzialfläche „Heinfeld“ ist der Potenzialstudie Windenergie 2012 ferner zu entnehmen, dass das raumordnerisch festgelegte Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft einer Windenergienutzung in diesem Bereich entgegensteht. Ebenso wurde die Potenzialfläche aufgrund des Vorsorgegebietes für Bodenabbau im südlichen und östlichen Bereich um 2 ha verringert.

Ein Blick in den Entwurf des Landesraumordnungsprogramms (2014) zeigt, dass auf dem überwiegenden Teil der Potenzialfläche das Raumordnungsziel „Torferhaltung und Moorentwicklung“ (Vorranggebiet) verwirklicht werden soll. Diese neue Entwicklung hätte bei der Ergänzung der Potenzialstudie Windenergie 2012 (Kap. 3 der Begründung zur 64. FNP-Änderung) berücksichtigt werden müssen. Es ist versäumt worden zu prüfen, ob das Ziel der Raumordnung mit einer Windenergienutzung vereinbar ist.

Auf der Potenzialfläche „Thüler Weg“ stehen einer Windenergienutzung keine raumordnerischen Belange entgegen. Die Zielsetzung Moorentwicklung macht an dieser Stelle keinen Sinn, da es sich laut amtlichen Bodenkarten um Tiefumbruchböden und Gley-Podsol handelt. Das angrenzende Sandabbaugebiet und ggfs. auftretende Rückgriffweiten, die sich auf die Standsicherheit der Windenergieanlagen auswirken könnten, werden bei den Planungen des Windparks berücksichtigt.

**Zu I. 5)**

Die im RROP festgelegten Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft sind im Rahmen der Potenzialstudie nicht als pauschales Ausschlusskriterium oder als weiche Tabuzone berücksichtigt worden. Dieser Belang wurde im Einzelfall bei der Bewertung der Potenzialflächen berücksichtigt.

Der südöstliche Teil des Plangebietes der 64. Änderung des FNP stellt sich derzeit konkret als gartenbaulich genutzte Fläche, Acker oder artenarmes Grünland dar, sodass eine Eignung der Fläche für Natur und Landschaft bereits wesentlich eingeschränkt erscheint.

Der Entwurf des Landesraumordnungsprogramms (2014) wurde in der bisher vorliegenden Form zurückgezogen und soll überarbeitet werden. Daher ist derzeit offen, ob und welche Ziele der Landesraumordnung zukünftig für das Plangebiet gelten sollen.

**II. Unzureichende Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung im Umweltbericht**

In Kap. 4.3.2.1 des Umweltberichtes wird die Kompensationsermittlung vorgenommen, die aber teils nicht nachvollziehbar ist.

Zum Landschaftsbild wird die Flächengröße des erheblich beeinträchtigten Raums mit 3.923,42 ha angegeben, davon sollen 1.536,72 ha sichtverschattet durch Gebäude und Gehölze sein. Nach einem Blick ins Luftbild und auch auf die Karte „Landschaftsbildbewertung / verschattete Bereiche“ erscheint diese Angabe einer Sichtverschattung auf ca. 40% der Fläche nicht nachvollziehbar, sondern zu hoch angesetzt. Sollte hier tatsächlich ein Fehler passiert sein, ergäbe sich ein deutlich höherer Kompensationsbedarf für das Landschaftsbild.

Die Annahme, dass die Kompensation für Kiebitz und Wachtel auf gleicher Fläche passieren könnte, ist falsch. Während der Kiebitz offene Flächen mit wenig oder kurzer Vegetation als Bruthabitat benötigt, baut die Wachtel ihr Nest in höherer krautiger Vegetation und bevorzugt Deckung gebende Strukturen. In Tabelle 7 auf S. 54 der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 216 wird aber fehlerhaft von einem Gesamt-Kompensationsbedarf von 9,42 ha für alle Beeinträchtigungen ausgegangen.

Hinzu kommt das Versäumnis der Konfliktermittlung für die Feldlerche, für die ein Maßnahmenbedarf in größerem Flächenumfang erforderlich werden wird. Zwar wurde hier kein Brutnachweis erbracht, wohl aber für 11 Paare ein Brutverdacht festgestellt, was die Bedeutung des Areals für die Art zeigt und bei der Kompensationsermittlung nicht ignoriert werden darf.

Ein wesentliches Versäumnis besteht im Fehlen einer Beschreibung der Kompensationsmaßnahmen für die beeinträchtigten Brutvögel und das Landschaftsbild. Die ausgelegten Unterlagen sind auch in-

Zu II)

Die Ermittlung der Sichtverschattung erfolgte anhand der tatsächlich vor Ort festgestellten Strukturen von denen eine Barrierewirkung ausgeht und dem Abgleich mit einem aktuellen Luftbild.

Aufgrund dieses Abgleichs bestehen bezüglich der Angaben über den Anteil der Sichtverschattung keine Zweifel. Eine Anpassung des Kompensationsbedarfs ist daher nicht notwendig.

Grundsätzlich ist eine Kompensation von Wachtel und Kiebitz auf einer Fläche bei einer angepassten Nutzung möglich. Entscheidende Brutphase der Wachtel ist zwischen Mitte Mai und Ende Juli. In dieser Zeit ist die Brut des Kiebitzes abgeschlossen. Die Wachtel bevorzugt im Gegensatz zum Kiebitz eine höhere Vegetation. Ein höherer Aufwuchs ab Mitte Mai ist daher vorteilhaft. Zudem ist für die Wachtel ein von der Beweidung ausgenommener Bewirtschaftungsstreifen von ca. 5 Meter möglich. Es wird weiterhin von einem Gesamtkompensationsbedarf von 9,42 ha ausgegangen.

Für die Feldlerche ist gegenüber Windenergieanlage keine ausgeprägte Empfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen festgestellt worden. Eine spezielle Gefährdung der Art durch Schlag wurde nicht festgestellt. Eine zusätzliche Kompensation dieser Art ist daher nicht notwendig.

**Stellungnahmen der privaten Vorhabenträger:****Abwägungsvorschlag:**

sofern unvollständig, weil nicht nachvollziehbar ist, wie das Gleichgewicht für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild hergestellt werden soll. Zwingend erforderlich wäre eine Benennung und flächenscharfe Darstellung der Flurstücke, auf denen die Kompensationsmaßnahmen umgesetzt werden sollen.

Aus den vorgenannten Gründen entbehrt auch die folgende Aussage im Kap. 5 „Abwägungsergebnis“ jeglicher Grundlage: *„Die artenschutzrechtliche Betrachtung kommt zu dem Ergebnis, dass bei Einhaltung der vorgesehenen Maßnahmen und Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen artenschutzrechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Der hinsichtlich der Belange des Artenschutzes erforderliche Kompensationsumfang beträgt für die Lebensräume von Kiebitz und Wachtel insgesamt mindestens ca. 9,4 ha und wird auf den zur Verfügung stehenden Kompensationsflächen ausgeglichen.“*

Dazu ist festzustellen:

- Eine Artenschutzrechtliche Untersuchung der Schädigungs- und Störungsverbote des § 44 BNatSchG fehlt. Daher kann nicht nachvollzogen werden, ob artenschutzrechtliche Belange dem Vorhaben entgegenstehen.
- Es fehlt jegliche Beschreibung der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen.
- Der Kompensationsumfang wurde unzureichend ermittelt.
- Kompensationsflächen stehen ganz offensichtlich noch nicht zur Verfügung, da sie in den Unterlagen nicht benannt werden. III. Erstellung und Auslegung der Potentialstudie:

**III. Erstellung und Auslegung der Potentialstudie:**

Die Stadt Friesoythe hat im Rahmen einer Potenzialstudie das Stadtgebiet hinsichtlich geeigneter Standorte für Windenergie untersuchen lassen. Die Ergebnisse der Potenzialflächensuche und Bewertung wurden in der Potenzialstudie Windenergie 2012 und den dazugehörigen Karten Stand Dezember 2012 verankert und veröffentlicht. Die Potenzialstudie Windenergie 2012 wurde auf Grund des Urteiles des BVerwG vom 13.12.2012 überarbeitet und

Die Gutachten zur Avifauna und zu den Fledermäusen stellen inhaltlich eine artenschutzrechtliche Untersuchung der Schädigungs- und Störungsverbote dar. Eine formelle Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 BNatSchG wird ergänzend in den Umweltbericht aufgenommen. Der Kompensationsumfang wurde korrekt ermittelt. Die erforderliche Kompensationsmaßnahme wird ergänzt.

Zu III)

Die Potenzialstudie 2012 wurde nach Beratung im Planungs- und Umweltausschuss am 20.02.2013 vom Verwaltungsausschuss der Stadt Friesoythe zustimmend zur Kenntnis genommen. Sie ist Anlage und damit Bestandteil der Begründung. Sie ist Anlage und damit Bestandteil der Begründung. In der Begründung zur 64. Änderung des FNP sind die weichen Kriterien aufgeführt. In der Potenzialstudie sind die Gesichts-

## Stellungnahmen der privaten Vorhabenträger:

## Abwägungsvorschlag:

im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der 64. FNP-Änderung und des Bebauungsplanes Nr. 216 ausgelegt.

Neben der Planzeichnung, der Begründung und der Fachgutachten ist auch die Potenzialstudie Bestandteil der öffentlichen Auslegung zur 64. FNP-Änderung. Die Ergänzung der Potenzialstudie Windenergie 2012 wurde nicht in einem separaten Dokument ausgelegt sondern wurde in die Begründung des FNP integriert. Die dazugehörigen Karten (Karte 2a und Karte 5a) hingegen sind den weiteren Karten der Potenzialstudie Windenergie 2012 zugeordnet worden. Diese Zuordnung lässt sowohl die Potenzialstudie Windenergie 2012 als auch ihre eigentlich dazugehörige Ergänzung schwer nachvollziehen und die getroffenen Entscheidungen herleiten.

Die Potenzialstudie Windenergie 2012 stellt in ihrer Begründung zu den Abständen auf Windenergieanlagen von 150 m Gesamthöhe ab. Im Widerspruch hierzu steht die Begründung der „harten Tabuzonen“ Mindestabstände zu den Wohnbebauungen in der Ergänzung der Potenzialstudie Windenergie 2012. Hier fungiert zur Herleitung der Mindestabstände von 400 m eine Windenergieanlage von 200 m Gesamthöhe als Grundlage.

punkte, die zur Berücksichtigung dieser Kriterien geführt haben dargelegt. Zusätzlich werden in der Begründung die harten Tabuzonen aufgeführt und erläutert. Die wesentlichen Aussagen der Potenzialstudie zur Auswahl der Flächen werden in die Begründung übernommen.

Tatsächlich geht die Potenzialstudie von Windenergieanlagen mit bis zu 200 m Höhe aus. Berücksichtigt werden jedoch auch Anlagenhöhen von nur 150 m. (in der Potenzialstudie heißt es auf Seite 13: *„Für die Berücksichtigung der Vorsorgeabstände wird von den derzeit an Land üblichen Anlagen der 2 bis 3 MW-Klasse ausgegangen. .... Entsprechend Kap. 2.1 sind bei neueren Anlagen in der Regel Anlagenhöhen von über 120 m bis 180 m heute üblich. Ohne Höhenbeschränkung durch die Bauleitplanung wären auch noch höhere Anlagen von z.B. 200 m nicht ausgeschlossen. Da über die zukünftig in Friesoythe zulässigen maximalen Höhen noch nicht entschieden ist, wird für die vorliegende Untersuchung zunächst davon ausgegangen, dass eine Gesamthöhe von mindestens 150 m oder mehr zugelassen wird.“* Auch in der Gesamtbewertung wird von „150 bis 200 m hohen Windenergieanlagen“ gesprochen. Die harten Tabuzonen werden in Anlehnung an die Arbeitshilfe „Regionalplanung und Windenergie“, Stand 15.11.2013, des Niedersächsischen Landkreistags (NLT) / Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz berücksichtigt. Diese sollen nach der Rechtsprechung des BVerwG insbesondere Flächen berücksichtigen, die für die Windenergienutzung, aus welchen Gründen immer, nicht in Betracht kommen, mithin für eine Windenergienutzung „schlechthin“ ungeeignet sind“. Die Begründung eines Abstands von mindestens 400 m zu Wohnbebauung leitet sich damit nicht ausschließlich durch die Höhe sondern auch durch das Immissionsverhalten der Anlagen ab. Wie die in der jüngsten Zeit in der Region errichteten Anlagen zeigen, werden überwiegend Anlagen bis 200 m Höhe errichtet (wie auch die vom Einwender selbst beantragten WEA). Zusätzlich steht bei Abständen unter 400 m auch aufgrund der

Das BVerwG stellt in seinem Urteil vom 13.12.2012 dar, dass im Rahmen des Planungskonzeptes als 4. Schritt geprüft werden soll, ob der Windenergie substanziell Raum geschaffen wird. Die Prüfung kann beispielsweise anhand der Bewertung des Größenverhältnisses zwischen der Gesamtfläche der ausgewiesenen bzw. vorgesehenen Sondergebietsflächen Windenergie und der Gesamtfläche der Potenzialflächen erfolgen. Das Land Niedersachsen hat in seinem Entwurf des Windenergieerlasses (Stand 21.07.2014) aufgeführt, dass mindestens 8% der jeweiligen Potenzialflächen im Planungsraum als Sondergebiete vorgesehen werden müssen. Die Ergänzung der Potenzialstudie Windenergie 2012 setzt sich in der Begründung zur 64. FNP - Änderung mit der Fragestellung im Rahmen eines Vergleiches der Flächenverhältnisse auseinander. Auf der S. 20 der Begründung zur 64. FNP-Änderung werden die maßgeblichen Flächengrößen aufgeführt. Auf Grundlage dieser Zahlen erreicht die Stadt Friesoythe das vom Land Niedersachsen angesetzte Ziel von 8% selbst unter Berücksichtigung der Potenzialfläche „Heinfeld“ nicht.

#### **IV. Organisationsform Bürgerwindpark:**

Nach unserem bisherigen Eindruck ist die Ausgestaltung eines möglichen Windparks zumindest im Rahmen des politischen Diskussionsprozesses ein relevantes Kriterium gewesen. Wir möchten zunächst darauf hinweisen, dass derartige Erwägungen im Rahmen der Abwägung von verschiedenen Potentialflächen grundsätzlich keine Rolle spielen dürfen und verweisen dazu auf die einschlägige Rechtsprechung. Gleichwohl können wir nachvollziehen, dass im Rahmen der politischen Entscheidungsprozesse derartige Überlegungen Berücksichtigung finden. Tatsächlich jedoch kann auch die Organisationsform Bürgerwindpark etwaige lokale Widerstände nicht vollumfänglich verhindern. Tatsächlich können derartige Widerstände im Ergebnis sogar dazu führen, dass etwaige Klagen und daraus resultierende rechtliche Risiken die Prospektierung behin-

erforderlichen Abschaltzeiten ein wirtschaftlicher Betrieb eines Windparks in Frage.

Die Stadt Friesoythe hat im Rahmen der 1. Änderung des FNP bereits ca. 0,9 % ihrer Gesamtfläche als Windparkfläche ausgewiesen und damit einen substanziellen Beitrag zur Förderung der Windenergienutzung geleistet. Zusammen mit der vorliegenden 64. Änderung des FNP wird der Anteil auf 1,1 % erhöht. Die im Rahmen der 64. Änderung des FNP ermittelte Potenzialfläche nach harten Tabuzonen beträgt ca. 5.410 ha. Die Windparkflächen weisen zusammen mit dem Windpark Heinfeld eine Gesamtfläche von ca. 280 ha auf, das sind etwa 5,2 % der gesamten Potenzialfläche. Wie bereits dargelegt, handelt es bislang nur um einen Entwurf. Sollte der Wert von 8 % der Potenzialfläche als Ziel der Raumordnung verankert werden, kann die Stadt im Rahmen ihrer weiteren Bauleitplanung dieses Ziel berücksichtigen.

Zu IV)

Die Auswahl der Potenzialfläche 4 erfolgte anhand städtebaulicher und sachlicher Kriterien und deren Bewertung wobei hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse insbesondere die Frage von Belang sein kann, ob die Eigentumsverhältnisse möglicherweise der tatsächlichen Umsetzbarkeit dauerhaft entgegenstehen. Der Stadt ist jedoch bewusst, dass hinsichtlich der Flächenverfügbarkeit zwischen der Potenzialfläche 4 und den Potenzialflächen 1 und 17 keine wesentlichen Unterschiede bestehen.

**Stellungnahmen der privaten Vorhabenträger:**

**Abwägungsvorschlag:**

dern und die Zeichnung von Anteilen signifikant einschränken. Hinzu kommt, dass die Realisierung von Bürgerwindparks durch Änderungen im Kapitalanlagerecht im Jahr 2013 deutlich erschwert worden ist.

**1. Planungskonzept**

Das derzeitige Planungskonzept sieht auf der Potenzialfläche „Thüler Weg“ unter Berücksichtigung der vorhandenen Versorgungs- und Infrastruktureinrichtungen die Errichtung von vier Windenergieanlagen des Typ Enercon E-101 mit einer Gesamthöhe von bis zu 200 m vor. Die IFE Eriksen AG hat einen Großteil der innerhalb der Potenzialfläche „Thüler Weg“ gelegenen Flurstücke im Rahmen von privatrechtlichen Vereinbarungen langfristig vertraglich gesichert.

**2. Zuwegung / Erschließung:**

Die Zuwegung und Erschließung des Standortes „Thüler Weg“ ist von Süden über die Bundesstraße B72 (Thüler Straße) vorgesehen und basiert auf dem bereits vorhanden Straßen- und Wegenetz. Neu anzulegende Stichwege in wasserdurchlässiger Bauweise dienen als Erschließung der einzelnen Windenergieanlagenstandorte. Somit werden lediglich geringe Eingriffe in Natur und Landschaft notwendig sein.

**3. Schall- und Schattenemissionen:**

Unter Berücksichtigung der umliegenden Wohngebäude als Immissionspunkte wurden am Standort „Thüler Weg“ schalltechnische Untersuchungen durchgeführt mit dem Ergebnis, dass bei keinem der Immissionspunkte nachts der maßgebliche Schallpegel im Außenbereich von 45 dB(A) gem. TA Lärm erreicht wird. Dies bedeutet, dass die WEA auch nachts ohne Reduzierungen laufen können. Um eventuelle Überschreitungen hinsichtlich des Rotorschattenwurfes auszuschließen, werden die einzelnen Windenergieanlagen mit Schattenwurfabschaltmodulen ausgestattet, die die Windenergieanlagen im Falle einer Überschreitung der astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden im Jahr und 30 Minu-

Zu IV 1)

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die IFE Eriksen AG auf der Potenzialfläche 17 vier Windenergieanlagen des Typ Enercon E-101 mit einer Gesamthöhe von bis zu 200 m errichten möchte und auch über die Flächen verfügt.

Zu IV 2)

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Erschließung der Potenzialfläche 17 über das vorhandene Straßen und Wegenetz sowie zusätzliche anzulegende Stichwege gesichert werden kann.

Zu IV 3)

Es wird zur Kenntnis genommen, dass bereits eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt wurde nach der die Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden können und die Anlagen daher auch in der Nachtzeit ohne Reduzierung laufen könnten. Das Gutachten liegt der Stadt allerdings bisher nicht vor, sodass nicht bekannt ist, ob darin auch die Vorbelastung durch vorhandene Anlagen sowie die Gesamtbelastung durch den ins Auge gefassten gemeindeübergreifenden Windpark Garrel / Friesoythe berücksichtigt sind.

**Stellungnahmen der privaten Vorhabenträger:**

**Abwägungsvorschlag:**

ten am Tag am Immissionspunkt abschalten.

Nach alledem erweist sich die Potentialfläche „Thüler Weg“ als deutlich geeigneter für die Ausweisung eines Windeignungsgebietes als die Fläche „Heinfelde“. Die in der Potentialstudie der Stadt Friesoythe zugrunde gelegten Kriterien sind teilweise korrekturbedürftig. Die darauf basierenden Entwürfe für eine Bauleitplanung sollten entsprechend angepasst werden.

Nach Auffassung der Stadt stellt sich die Potenzialfläche 17 gegenüber der Potenzialfläche 4 dennoch in der Summe nicht als deutlich besser geeignet, sondern allenfalls als etwa gleichwertig dar. Es kann daher bei der Aussage bleiben, dass aufgrund der dargelegten städtebaulichen Gründe eine Entwicklung der Potenzialfläche 17 dann ins Auge gefasst werden könnte, wenn durch eine entsprechende Planung der Gemeinde Garrel an diesem Standort ein gemeindeübergreifender Windpark geschaffen werden kann.